

KRAVAG-Logistic-Police (KLP)
für das Straßenverkehrsgewerbe, für Speditionen und Logistik-Dienstleister
Stand: 01.01.2016

Inhaltsverzeichnis

	Ziffer
Versicherungsbedingungen	ab Seite 3
Allgemeine Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistik-Betriebsschutz (AVB KLB)	
Teil A Gegenstand und Geltungsbereich des KRAVAG-Logistik-Betriebsschutzes	Seite 3
Gegenstand des KRAVAG-Logistik-Betriebsschutzes	1
Räumlicher Geltungsbereich	2
Teil B Kombinierte Betriebs-, Produkt-, Umwelt- und Verkehrshaftungsversicherung (Kombi- Haftpflichtpolice)	ab Seite 4
Gegenstand der Versicherung; Nachhaftung	1
Versichertes Risiko; Betriebsbeschreibung; zustimmungspflichtige	
Haftungsvereinbarungen; Risikodeklarationen	2
Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos; neue Risiken/Vorsorgeversicherung	3
Besonders zu treffende Vereinbarungen; besondere Entschädigungsgrenze für gefährdete Güter	4
Versicherungsnehmer; Mitversicherte	5
Versicherungsausschlüsse bzw. -einschränkungen	6
Besondere Versicherungsausschlüsse	7
Umfang der Leistungspflicht; Regulierungsvollmacht; Zahlung der Entschädigung	8
Versicherungsfall; Begrenzung der Versicherungsleistung je Schadenereignis;	
Schadenfall und Versicherungsjahr; mitversicherte Kosten	9
Selbstbehalt	10
Versicherung für fremde Rechnung; Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen	11
Rückgriff; Regress	12
Rechtsstellung des geschädigten Dritten (Pflichtversicherung; Direktanspruch)	13
Private Haftpflichtversicherungen	14
Teil C Allgafahrenversicherung für Betriebsgebäude, Geschäftsinhalt und Mehrkosten sowie Mietverlust	ab Seite 18
Versicherte Gefahren und Schäden	1
Ausgeschlossene Gefahren und Schäden	2
Versicherte Sachen	3
Versicherte Kosten	4
Mehrkosten- und Mietverlustversicherung	5
Versicherungsort	6
Versicherungswert	7
Gefahrerhöhung	8
Sicherheitsvorschriften; Obliegenheiten	9
Vorsorgeversicherung; Summenausgleich; Wertzuschlag	10
Mehrfachversicherung; Überversicherung; Staatshaftung	11
Versicherung für fremde Rechnung	12
Entschädigungsberechnung; Unterversicherung	13
Entschädigungsgrenzen; Jahreshöchstentschädigungen; Selbstbehalte	14
Wegfall der Entschädigungspflicht; Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten	15
Sachverständigenverfahren	16
Zahlung der Entschädigung	17
Wiederherbeigeschaffte Sachen	18
Verminderung der Versicherungssumme	19
Teil D Allgemeine Vertragsbestimmungen	ab Seite 33
Beginn des Versicherungsschutzes	1
Beitrag und Versicherungssteuer; Beitragsregulierung nach Risikoänderungen; Anzeigepflicht	2
Buchensichts- und Prüfungsrecht	3
Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung; erster oder einmaliger Beitrag	4
Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung; Folgebeitrag	5
Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	6
Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	7

Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	8
Beitragsangleichungen während der Vertragsdauer; Sonderkündigungsrechte	9
Dauer und Ende des Vertrages; Kündigung zum Ablauf	10
Kündigung nach Versicherungsfall	11
Übergang des Versicherungsverhältnisses nach Veräußerung des Betriebes oder der versicherten Sachen; Kündigungsrecht	12
Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	13
Gefahrerhöhung	14
Teilkündigung; Teilrücktritt und teilweise Leistungsfreiheit	15
Herabsetzung des Beitrags	16
Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	17
Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls	18
Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	19
Repräsentanten	20
Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderung	21
Mehrfachversicherung	22
Mitversicherung; Führung; Teilhaftung	23
Verjährung	24
Abtretungsverbot	25
Wegfall des versicherten Interesses	26
Zuständiges Gericht	27
Anzuwendendes Recht	28

Übersicht der Anhänge 1 – 9

- Anhang 1:** Umwelt-Haftpflichtversicherung
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (BRU) (ab Seite 44) KLB102 201601
- Anhang 2:** Besondere Bedingungen für die Versicherung gegen Zoll- und Abgabenforderungen (ab Seite 48) KLB103 201601
- Anhang 3:** Privat-Haftpflichtversicherung und Tierhalter-Haftpflichtversicherung im Rahmen der AVB KLB (ab Seite 50) KLB104 201601
- Anhang 4:** Pauschaldeklaration und Positionen-Erläuterung zur Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsinhalt (ab Seite 56) KLB105 201601
- Anhang 5:** Klausel Erweiterte Deckung zur Allgefahrenversicherung für Geschäftsinhalt (ab Seite 63) KLB106 201601
- Anhang 6:** Klausel Mitversicherung von Schäden durch Terrorismus (Seite 64) KLB107 201601
- Anhang 7:** Besondere Bedingungen für die Versicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (ab Seite 65) KLB119 201601
- Anhang 8:** Umweltschadensversicherung Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umweltschadensversicherung (BRUS) (ab Seite 68) KLB112 201601
- Anhang 9:** Klausel zur Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme (Seite 76) KLB122 201601

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistik-Betriebsschutz (AVB KLB)

Teil A Gegenstand und Geltungsbereich des KRAVAG-Logistik-Betriebsschutzes

1 Gegenstand des KRAVAG-Logistik-Betriebsschutzes

-
- Soweit Mitversicherung vereinbart ist**, umfasst der KRAVAG-Logistik-Betriebsschutz auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen nebst Anhängen die Versicherungsdeckung für
- 1.1 Haftungsrisiken, denen das versicherte Unternehmen, seine gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Betriebsangehörigen oder sonstige mitversicherte Personen ausgesetzt sind, gemäß den Vertragsteilen A und B sowie den Anhängen 1, 2, 7 und 8;
- 1.2 Betriebsgebäude, Geschäftsinhalt und Mehrkosten sowie Mietverlust gemäß den Vertragsteilen A und C sowie den Anhängen 4, 5, 6 und 9.

Sind Vereinbarungen über die Mitversicherung der in vorgenannten Positionen 1.1 und 1.2 genannten Risiken nicht getroffen, entfallen die diese Risiken betreffenden Bestimmungen.

Die allgemeinen Vertragsbestimmungen des Vertragsteils D gelten für alle Versicherungen des KRAVAG-Logistik-Betriebsschutzes gemäß den Vertragsteilen B und C.

2 Räumlicher Geltungsbereich

-
- 2.1 Der KRAVAG-Logistik-Betriebsschutz gilt für Europa und die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gehören, mit Ausnahme ausländischer Betriebsstätten und im Ausland belegener Anlagen.
- 2.2 Risiken, die ausländische Betriebsstätten oder im Ausland belegene Anlagen betreffen, sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherbar.
Wurde eine Vereinbarung über die Mitversicherung von Risiken ausländischer Betriebsstätten oder Anlagen getroffen, bleiben in jedem Fall ausgeschlossen Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
Eingeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch (SGB VII).
- 2.3 Außerdem gilt:
- 2.3.1 Eingeschlossen in der Betriebs- und Umwelthaftpflicht ist die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse aus Anlass der Durchführung und/oder der Organisation von Transporten weltweit.
Die KRAVAG wird sich bei versicherten Betrieben, die mit ihrer Betriebsstätte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, auf die vorstehende Begrenzung des Geltungsbereiches gemäß 2.1 nicht berufen, wenn der Versicherungsfall aus Anlass von Geschäftsreisen und der Teilnahme an Ausstellungen oder Messen entstanden ist. Insoweit besteht weltweit Versicherungsschutz.
- 2.3.2 Versicherungsschutz besteht im Umfang der vereinbarten Bedingungen für die Haftung aus
- Verkehrsverträgen weltweit - außer Frachtverträgen über den Straßengüterverkehr und Lagerverträgen;
 - Frachtverträgen im Straßengüterverkehr innerhalb Europas (geografisch), den Mittelmeeranrainerstaaten und Zyperns.
Speditionsverträge im Selbsteintritt gelten insoweit als Frachtverträge;
 - Lagerverträgen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den in der Betriebsbeschreibung genannten Lagerstätten.

**Teil B Kombinierte Betriebs-, Produkt-, Umwelt- und Verkehrshaftungsversicherung
(Kombi-Haftpflichtpolice)**

1 Gegenstand der Versicherung; Nachhaftung

- 1.1 Versicherungsschutz besteht – soweit nicht im zweiten Absatz dieser Ziffer etwas anderes bestimmt ist – im vereinbarten Umfang für den Fall, dass der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.
Abweichend davon sind Gegenstand der Verkehrshaftungsversicherung Verkehrsverträge, die der Versicherungsnehmer als Frachtführer im Straßengüterverkehr, Spediteur, Lagerhalter oder Logistikdienstleister während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages in seiner Eigenschaft als Auftragnehmer des Verkehrsvertrages abschließt.
Bei Beendigung des Versicherungsvertrages bleibt der Versicherungsschutz in Bezug auf verkehrsvertragliche Haftpflichtansprüche wegen Güterschäden, Güterfolgeschäden, reiner Vermögensschäden und Lieferfristüberschreitungen für alle vor Beendigung des Versicherungsvertrages abgeschlossenen Verkehrsverträge bis zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen. Bei verfügbarer Lagerung endet der Versicherungsschutz jedoch spätestens einen Monat nach Beendigung des Versicherungsvertrages.
- 1.2 Versichert ist auf Grundlage der **Betriebsbeschreibung** im Umfang der vereinbarten Bedingungen und der weiteren getroffenen besonderen Vereinbarungen
- 1.2.1 die **Betriebs- und Umwelthaftpflicht** für
- 1 Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschäden);
 - 2 Beschädigung oder Vernichtung von Sachen - ausgenommen Güter, die Gegenstand eines Verkehrsvertrages sind - sowie aus solchen Sachschäden herrührende Vermögensschäden (Sachschäden einschließlich Sachfolgeschäden);
Nicht versichert ist die Haftung für Abhandenkommen von Sachen, soweit nichts anderes vereinbart wurde;
 - 3 mitversicherte reine Vermögensschäden, (d. h. weder Personen- oder Sachschäden noch Folgeschäden hieraus), ausgenommen Vermögensschäden aufgrund verkehrsvertraglicher Haftung;
- 1.2.2 die **verkehrsvertragliche Haftung** (Verkehrshaftung) für
- 1 Güterschäden, d. h. Verlust und Beschädigung von Gütern, die Gegenstand eines Verkehrsvertrages oder Logistikvertrages sind;
 - 2 Güterfolgeschäden, d. h. aus einem Güterschaden herrührende Vermögensschäden (nicht Personenschäden; nicht Schäden an anderen Sachen, z. B. an Drittgut);
 - 3 reine Vermögensschäden (d. h. weder Personen- oder Sachschäden noch Folgeschäden hieraus), z. B. gemäß § 433 HGB;
 - 4 Lieferfristüberschreitungen;
 - 5 Die versicherte verkehrsvertragliche Haftung betrifft Verkehrsverträge (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge) des Versicherungsnehmers als Frachtführer im Straßengüterverkehr, als Spediteur oder Lagerhalter, wenn und soweit die damit zusammenhängenden Tätigkeiten in der Betriebsbeschreibung ausdrücklich dokumentiert sind.
Dies gilt auch für speditionsübliche logistische Leistungen, wenn diese mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern im Zusammenhang stehen, wie z. B. das Kommissionieren, Etikettieren, Verpacken und Verwiegen von Gütern, und diese Tätigkeiten in Verbindung mit einem Verkehrsvertrag zu erfüllen sind;
- 1.2.3 die **Produkthaftung**
Die mitversicherte Produkthaftung betrifft Schäden gemäß Ziffern 1.2.1 und 1.2.2, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Lieferung bzw. Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen.
- 1.3 Nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung sind Ansprüche
- 1.3.1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- 1.3.2 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
- 1.3.3 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- 1.3.4 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- 1.3.5 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

- 1.4 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von zulassungs- und versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern (Kfz- Haftpflichtversicherung gemäß Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter - Pflichtversicherungsgesetz PflVG) sowie Wasserfahrzeugen und Luft-/Raumfahrzeugen verursacht oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luft-/Raumfahrzeugen in Anspruch genommen werden.
Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.
Versichert ist jedoch abweichend hiervon die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und Vernichtung von fremden Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie deren Zubehör beim Inbetriebsetzen, Lenken und Bewegen innerhalb des Betriebsgrundstücks des Versicherungsnehmers.
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 1.5 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht
- aus Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft-/Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft-/Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft-/Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft-/Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - aus Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur) an Luft-/Raumfahrzeugen oder Teilen hiervon, und zwar wegen Schäden an Luft-/Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft-/Raumfahrzeuge.
- Versicherungsschutz kann nur im Rahmen einer besonderen Luft-/Raumfahrt-Haftpflichtversicherung erlangt werden.
Versichert bleibt jedoch die Haftung des Frachtführers wegen Beschädigung und Verlust beförderter Luft-/Raumfahrzeuge oder Teile hiervon;
- aus dem Betrieb von Eisenbahnen (ausgenommen Anschlussgleisbetrieb gemäß Ziffer 2.3.1.5;
 - aus Herstellung, Verarbeitung und erlaubnispflichtiger Lagerung von Sprengstoffen sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerk.
- Versichert bleibt jedoch die Haftung des Frachtführers wegen Beschädigung und Verlust beförderter Sprengstoffe.

2 Versichertes Risiko; Betriebsbeschreibung; zustimmungspflichtige Haftungsvereinbarungen; Risikodeklarationen

- 2.1 Versichert ist im vereinbarten Umfang die Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus den
in der Betriebsbeschreibung aufgeführten
unternehmerischen Betätigungen und den damit verbundenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten.
- 2.2 Über die Kombi-Haftpflichtpolice sind allein
Fuhrunternehmen und Frachtführer, Spediteure, Lagerhalter und Logistik-Dienstleister
versicherungsfähig.
Für jedwede andere unternehmerische Betätigung (z. B. Baubetrieb, Recyclingbetrieb, Kiesgrube, Produktions- und/oder Handelsbetrieb, Reinigung oder Reparatur fremder Tanks oder Container, etc.) ist ab Gefahren Eintritt gesondert Versicherungsschutz auf der Grundlage ergänzender Bedingungen zu vereinbaren. Insoweit entfällt die Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 3.4.
- 2.3 Mitversichert ist in der Betriebs- und Umwelthaftpflicht
- 2.3.1 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus betriebsüblichen Neben- bzw. Zusatzrisiken, wie z.B. aus Eigentum oder Besitz, Halten, Gebrauch oder Verwendung, Unterhaltung
- 1 von Betriebsgrundstücken und Betriebsgebäuden sowie Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung hiervon einschließlich Bauherrenhaftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bau-, Reparatur- und Abbrucharbeiten für eigene Bauvorhaben unabhängig von der Höhe der Bausumme;
 - 2 betrieblicher Sozialeinrichtungen und Sanitätsstationen;
 - 3 von Fahrzeugpflegestationen, Kfz-Waschanlagen und Fahrzeugreparaturwerkstätten – auch für Fremdreparaturen von Kraftfahrzeugen und Anhängern/Aufliegern im Nebenbetrieb.

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Kraftfahrzeugen und Anhängern/Aufliegern.

Versicherungsschutz besteht auch für die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von

- Sicherheitsprüfungen an Kraftfahrzeugen,
- Untersuchungen der Abgase an Kraftfahrzeugen als Teil der Hauptuntersuchung,
- Untersuchungen der Abgase an Krafträdern als Teil der Hauptuntersuchung,
- Gasanlagenprüfung und Gassystemeinbauprüfung,
- Prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte.

Eingeschlossen ist hierbei die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland sowie den am Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung der jeweiligen technischen Fahrzeugprüfungen.

Die KRAVAG verzichtet auf Rückgriffsansprüche gegen die jeweilige Kfz-Innung als anerkennende Stelle bei fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen der Kfz-Innung oder ihren Mitarbeitern im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zur Durchführung von technischen Fahrzeugprüfungen.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Reparatur oder Reinigung fremder Tank-, Silobehälter oder Container;

- 4 von Tieren zu betrieblichen Zwecken (z. B. Wachhund) und von Waffen zu Dienstzwecken (soweit gesetzlich erlaubt);
- 5 von nichtzulassungs- und nichtversicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, von Verladeeinrichtungen und von Anschlussgleisbetrieben.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstaplern im Inland, die der Versicherungspflicht unterliegen. Versicherungsschutz besteht soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb eigener oder fremder Betriebsgrundstücke oder mit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung nach § 47 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV) auf öffentlichen Straßen eingesetzt werden.

Versicherungsschutz besteht auf Grundlage der AVB KLB Vertragsteile A, B und D, des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) und der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung - Kfz PflVV).

Auf die geltenden besonderen Versicherungssummen gemäß Ziffer 9.7 wird hingewiesen;

- 6 von Absetzmulden, Müll- und Schuttcontainern sowie Wechsellaufbauten für LKW, LKW-Anhänger und -Auflieger und ähnliches im abgestellten Zustand.

2.3.2 die gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der Betriebsangehörigen (Belegschaftshabe) und von Sachen der Besucher (Besucherhabe).

Für Kraftfahrzeuge gilt dies nur, sofern diese Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstückes ordnungsgemäß abgestellt werden.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld-, Scheck-, EC-, Kreditkarten, Scheckheften, Wertpapieren, Sparbüchern und Urkunden.

Für Schmucksachen, Uhren und Kunstgegenstände gilt eine Höchstentschädigung von 2.500 EUR je Schadenfall;

2.3.3 die gesetzliche Haftpflicht wegen Verlust fremder Schlüssel bzw. Codekarten/Transponder (soweit sie Schlüsselfunktion haben), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Versichert sind allein Kosten für die Wiederbeschaffung von Schlüsseln und das notwendige Auswechseln von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen und einen Objektschutz bis zu 14 Tage gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Schlüssel- oder Codekartenverlust festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen und aus Folgeschäden (z. B. wegen Einbruchs);

2.3.4 die gesetzliche Haftpflicht, die der Versicherungsnehmer aufgrund von Verträgen genormten Inhalts mit Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts und aufgrund von sogenannten Gestattungs- und Einstellungsverträgen übernommen hat;

2.3.5 die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Immobilien und/oder beweglichen Sachen (technische und kaufmännische Betriebseinrichtung, etc.).

- Ausgeschlossen bleiben Schäden an zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen, an Kunstgegenständen und Wertsachen sowie die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche. Es gilt die Höchstersatzleistung gemäß Ziffer 9.4.2 (2) und der Selbstbehalt gemäß Ziffer 10.5 der AVB KLB.
- 2.3.6 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb von Fotovoltaikanlagen auf selbst genutzten Betriebsgebäuden bzw. Betriebsgrundstücken zur Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgers.
Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Tarifkunden (Endverbraucher) und Sondervertragskunden.
Eingeschlossen gelten Regressansprüche der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, soweit es sich um Personen- und Sachschäden aus Versorgungsstörungen gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) handelt.
- 2.3.7 die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten gewerblichen Überlassen von Arbeitnehmern an Dritte zur Arbeitsleistung (§§ 1 und 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG). Wird die Erlaubnis zurückgenommen (§ 4 AÜG) oder widerrufen (§ 5 AÜG), erlischt der Versicherungsschutz automatisch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rücknahme bzw. des Widerrufs.
Mitversichert sind im Rahmen und Umfang des Vertrages Ansprüche Dritter wegen Personen- und/oder Sachschäden, die gegen den Versicherungsnehmer oder sein Stammpersonal wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens geltend gemacht werden.
Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer überlassenen Arbeitskräfte für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung für das Einsatzunternehmen bei Dritten verursachen.
Soweit Versicherungsschutz aufgrund einer Betriebshaftpflichtversicherung des Einsatzunternehmers für den verursachten Schaden besteht, geht diese vor.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus
- Schäden die bei dem Einsatzunternehmen selbst entstehen;
 - Schäden an Sachen, die von dem überlassenen Arbeitnehmer hergestellt oder geliefert wurde einschließlich aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 - Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und/oder Berufskrankheiten im Betrieb des Einsatzunternehmens gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt.
- 2.3.8 die gesetzliche Haftpflicht wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Versicherungsschutz wird auf der Grundlage der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen gemäß Anhang 7 gewährt.
Ergänzend hierzu gelten die Bestimmungen der Vertragsteile A, B und D.
- 2.4 Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden (Umwelthaftpflicht) wird auf der Grundlage der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (BRU) gemäß Anhang 1 gewährt. Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Sanierungskosten an der Natur (Umweltschadensversicherung) wird auf Grundlage der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umweltschadensversicherung (BRUS) gemäß Anhang 8 gewährt.
Ergänzend hierzu gelten die Bestimmungen der Vertragsteile A, B und D.
- 2.4.1 Mitversichert ist ohne besondere Deklaration die gesetzliche Haftpflicht für das allgemeine Umweltrisiko gemäß Ziffer 2.7 der BRU (Anhang 1) und Ziffer 2.8 der BRUS (Anhang 8). Diese Basisversicherung umfasst auch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von
- Lagerhallen und Lagerfreiflächen,
 - Gebinden/Tanks für den Eigenbedarf bis 1.000 l/kg je Einzelgebilde (nicht fremdes Lagergut), und zwar auch dann, wenn es sich hierbei um Anlagen gemäß Ziffer 2.1 der BRU (Anhang 1) und Ziffer 2.1 der BRUS (Anhang 8) handelt;
- 2.4.2 als Inhaber von
- Heizöl-Tankanlagen zur Raumbeheizung,
 - AdBlue Tankanlagen,
 - Gastanks zur Lagerung von Flüssiggasen mit einem Einzelfassungsvermögen von unter 3 t gemäß Ziffer 2.1 der BRU (Anhang 1) und Ziffer 2.1 der BRUS (Anhang 8).
- 2.4.3 aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung von Umwelтанlagen oder Teilen von Umwelтанlagen gemäß Ziffer 2.6 der BRU (Anhang 1) und Ziffer 2.6 der BRUS (Anhang 8), wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

- Alle anderen Anlagen- und sonstigen Umweltrisiken (z. B. Betriebstankstellen, Abscheider, Gefahrgutlager gemäß UHG) sowie die Versicherung der Zusatzbausteine (Schäden auf eigenem Grund und Boden und am Grundwasser) sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung gemäß der im Versicherungsschein zur KRAVAG-Logistic-Police und seinen Nachträgen dokumentierten Risikodeklaration zur Umwelt-Haftpflichtversicherung und Umweltschadensversicherung in den Versicherungsschutz einbezogen.**
- 2.5 Mitversichert ist die **verkehrsvertragliche Haftung** nach Maßgabe
- 2.5.1 der deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 407 ff. HGB;
- 2.5.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Versicherungsnehmers, **vorausgesetzt, die KRAVAG hat dem Einschluss dieser Bedingungen in den Versicherungsschutz zugestimmt** oder die in AGB festgelegten Leistungsverpflichtungen und Haftungsvereinbarungen gehen nicht über den Umfang der deutschen gesetzlichen Bestimmungen zu Verkehrsverträgen hinaus;
- 2.5.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Umfange des § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB oder Individualvereinbarungen; **vorausgesetzt die KRAVAG hat dem Einschluss dieser Bedingungen oder Individualvereinbarungen in den Versicherungsschutz zugestimmt.** Mitversichert ist im Rahmen der Begrenzungen der Versicherungsleistungen gemäß Ziffer 9.5.2.1 die Haftung aufgrund rechtsgültig getroffener Vereinbarungen über Beförderungen im Inland gemäß § 449 HGB für Schäden wegen Verlust und Beschädigung von Gütern, jedoch beschränkt auf höchstens 40 SZR (Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds) für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung. Versicherungsschutz besteht insoweit auch abweichend von Ziffer 6.16;
- 2.5.4 Versichert sind auch Ansprüche aus Produktionsleistungen, werkvertraglichen oder sonstigen nicht speditious-, beförderungs- oder lagerspezifischen vertraglichen Leistungen im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag, die über die primäre Vertragspflicht eines Frachtführers, Spediteurs und Lagerhalters gemäß dem deutschen Handelsgesetzbuch HGB hinausgehen (speditiousunübliche logistische Dienstleistungen). Auf die Begrenzung der Versicherungsleistungen gemäß Ziffer 9.5.2.3 wird hingewiesen.
- 2.5.5 des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);
- 2.5.6 der jeweils nationalen gesetzlichen Bestimmungen für das Verkehrsgewerbe in den Staaten des räumlichen Geltungsbereiches dieses Versicherungsvertrages (vgl. Teil A, Ziffer 2);
- 2.5.7 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang B – COTIF, aktuelle Fassung) und der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM);
- 2.5.8 des Montrealer Übereinkommens (MÜ) vom 28.05.1999, des Warschauer Abkommens von 1929 (WA) und soweit anwendbar – des Haager Protokolls vom 28.05.1955, des Zusatzabkommens von Guadalajara vom 18.09.1961 oder anderer maßgeblichen Zusatzabkommen für den Luftverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind;
- 2.5.9 der Haager Regeln und – soweit anwendbar – der Hague-Visby-Rules bzw. der Hamburg-Regeln sowie anderer maßgeblicher internationaler Abkommen oder nationaler gesetzlicher Bestimmungen für den Seefrachtverkehr;
- 2.5.10 der Bestimmungen eines FIATA Multimodal Transport Bill of Lading (FBL) oder Through Bill of Lading (TBL) in der von der FIATA verabschiedeten Form;
- 2.5.11 eines vom Versicherungsnehmer verwendeten eigenen House Airway Bill (HAWB), House Bill of Lading (House B/L) oder anderer Dokumente des Versicherungsnehmers, **vorausgesetzt die KRAVAG hat dem Einschluss derartiger Dokumente in den Versicherungsschutz zugestimmt;**
- 2.5.12 der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten, sofern sich der Versicherungsnehmer nicht mit Erfolg auf die Bestimmungen der vorgenannten Ziffern berufen kann.
Die Versicherungsleistung ist dann ausschließlich auf Güterschäden und mit 8,33 SZR je kg begrenzt.
- 2.6 Versichert sind auch Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlungen (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte diese gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus dem Verkehrsvertrag geltend macht.
- 2.7 Waren Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Individualvereinbarungen Grundlage des Verkehrs- oder Logistikvertrages, kann sich die KRAVAG im Schadenfall auf die vereinbarten Haftungsbeschränkungen berufen.
- 2.8 Versichert sind nach Maßgabe der §§ 425 ff. HGB Schäden an dem zu befördernden Gut, die aus einer Be- oder Entladetätigkeit des Versicherungsnehmers herrühren. Dies gilt auch für den Fall,

- dass der Versicherungsnehmer nicht zur Übernahme dieser Be- oder Entladetätigkeiten verpflichtet war. Im Fall von Satz 2 kann die Leistung nur beansprucht werden, soweit nicht ein anderer Versicherer zur Regulierung des Schadens verpflichtet ist.
- 2.9 Verfügte Lagerungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die im direkten Zusammenhang mit einem Frachtvertrag stehen, sind für einen Zeitraum von 90 Tagen in den Versicherungsschutz mit einer Ersatzleistung von 8,33 SZR je kg des Rohgewichts des eingelagerten Gutes eingeschlossen. Die Jahresentschädigungsleistung ist begrenzt gemäß Ziffer 9.5.2.5.
- 2.10 Auf die Versicherungsausschlüsse gemäß Ziffern 6 und 7 sowie die Begrenzungen der Versicherungsleistungen gemäß Ziffer 9 wird besonders hingewiesen.

3 Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos; neue Risiken/Vorsorgeversicherung

- 3.1 Versichert sind auch Erhöhungen und Erweiterungen des im Versicherungsvertrag beschriebenen versicherten Risikos im Sinne der Ziffer 2.1. Dies gilt nicht in Bezug auf Risikoausschlüsse (z. B. Wert- und Interessedeclarationen - vgl. Ziffer 6.16).
Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos sind insbesondere Mengenveränderungen (z. B. Steigerung des Umsatzes oder der Lohnsummen, Vergrößerung des Fuhrparks für den Einsatz im gewerblichen Güterkraftverkehr).
- 3.2 Bei Erhöhungen des übernommenen Risikos, die durch Änderungen bestehender oder Erlass neuer Rechtsnormen eintreten, gilt folgendes:
Die KRAVAG ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem die KRAVAG von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.
- 3.3 Mitversicherte Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos sind beitragspflichtig. Auf die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, solche Risikoveränderungen anzuzeigen, wird besonders hingewiesen (vgl. Teil D Ziffer 2.5).
- 3.4 Vorsorgeversicherung
- 3.4.1 Versicherungsschutz nach Maßgabe dieses Versicherungsvertrages wird in der Betriebshaftpflicht gemäß Ziffer 1.2.1 auch gewährt für betriebliche Betätigungen eines Fuhrunternehmers und Frachtführers, Spediteurs, Lagerhalters und Logistikdienstleisters sowie für die Haftung aus Verkehrsverträgen gemäß Ziffer 1.2.2, die üblicherweise zum Speditionsgewerbe gehörende Tätigkeiten zum Gegenstand haben, die aber nicht über die **Betriebsbeschreibung** als zu versicherndes Risiko erfasst sind und die der Versicherungsnehmer nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu aufnimmt oder ein vom Versicherungsnehmer nach Abschluss des Versicherungsvertrages gegründetes rechtliches selbstständiges Tochterunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland neu aufnimmt (neues Risiko, z. B. Eröffnung eines Lagerbetriebes für disponierte Lagerungen).
Die Vorsorgeversicherung beginnt mit Eintritt des neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf.
- 3.4.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jedes neue Risiko im Interesse einer bedarfsgerechten Vertragsanpassung frühzeitig, spätestens jedoch nach Erhalt einer Aufforderung der KRAVAG, welche auch durch einen auf der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, jährlich für das abgelaufene Versicherungsjahr der KRAVAG in Textform anzuzeigen.
Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen.
- 3.4.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt es nach deren Eingang bei der KRAVAG innerhalb eines Monats zu keiner Einigung über den Beitrag für das neue Risiko, so entfällt der Versicherungsschutz für dieses Risiko rückwirkend von Beginn an.
- 3.4.4 Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige erfolgt ist, hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages oder nach Abgabe der letzten aktualisierten **Betriebsbeschreibung** zu einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- 3.4.5 Die Vorsorgeversicherung zur Betriebshaftpflicht gemäß Ziffer 1.2.1 für Personenschäden und Sachschäden einschließlich Sachfolgeschäden besteht in Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen gemäß Ziffer 9.4.
- 3.4.6 Falls nicht anders vereinbart, ist die Vorsorgeversicherung zur Verkehrshaftung (vgl. Ziffer 1.2.2) auf den Betrag von 250.000 EUR je Schadenereignis für alle versicherten Schäden insgesamt begrenzt.
- 3.4.7 Bereits bestehende Policen gehen dieser Vorsorgeversicherung vor.

4 Besonders zu treffende Vereinbarungen; besondere Entschädigungsgrenze für gefährdete Güter

- 4.1 **Falls nicht anders vereinbart oder soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften der Pflichtversicherung (z. B. § 7 a GüKG) entgegenstehen, gilt die Versicherung der verkehrsvertraglichen Haftung einschließlich der Vorsorge nicht für Verträge, die ganz oder teilweise zum Inhalt haben**
- 4.1.1 Beförderung und beförderungsbedingte Lagerung von Gütern, die der Versicherungsnehmer als Verfrachter (See- und Binnenschifffahrt), Luftfrachtführer oder Eisenbahnfrachtführer im Selbsteintritt tatsächlich ausführt;
- 4.1.2 Beförderung und Lagerung von lebenden Tieren und Pflanzen. Dies gilt nicht, soweit der Versicherungsnehmer bei der Beförderung von Pflanzen nachweist, dass der Schaden nicht durch witterungsbedingte Temperatureinflüsse, unterlassene/fehlerhafte Versorgung oder die besonderen Eigenschaften der Pflanzen entstanden ist;
- 4.1.3 Beförderung von Umzugsgut im Sinne der §§ 451 bis 451 h HGB sowie damit verbundener Lagerung;
- 4.1.4 Lagerung und genehmigungspflichtige Beförderungen von Schwergut sowie genehmigungspflichtige Großraumtransporte (z. B. wegen Überbreite, Überhöhe), Kran- oder Montagearbeiten;
- 4.1.5 Beförderung und Lagerung von abzuschleppenden oder zu bergenden Gütern;
- 4.1.6 Beförderung und Lagerung von PKW, Fahrzeugen, die im Motorsport eingesetzt werden, Lieferwagen, LKW, Sattelzugmaschinen, Kraftomnibussen und Wohnmobilen sowie von allen Kraftfahrzeugen, die aufgrund ihrer Maße und/oder ihres Gewichts als Schwergut- oder Großraumtransporte einzustufen sind;
- 4.1.7 Aufträge zur Durchführung von Zollabfertigungen jeder Art (Zollaufträge - dazu gehört auch die Ausstellung von Zolldokumenten im Versandscheinverfahren) sowie Lagerung unverzollter Güter im Zolllager. Die frachtrechtliche Haftung nach § 413 Abs. 2 HGB bzw. Artikel 11 Abs. 3 CMR bleibt hiervon unberührt.
- 4.2 **Entschädigungsgrenze für gefährdete Güter**
Die Versicherung gilt auch für Verträge, welche die Beförderung und Lagerung von Tabakwaren, Spirituosen (mindestens 15 Volumenprozent Alkohol), Kommunikations- und Unterhaltungselektronik inklusive Computer einschl. Zubehör sowie Software, Mobiltelefone und mobile EDV-Geräte, Speichern (Chips) und Prozessoren.
Für alle Schäden durch Verlust (gleich welcher Ursache) und/oder für alle Schäden durch Beschädigung infolge Vandalismus jedoch nur bis zu einer Entschädigungsgrenze von **200.000 EUR** je Transportmittel oder Lagerort.
Eine Erhöhung der Entschädigungsgrenze von **200.000 EUR** ist besonders zu vereinbaren. Abweichend hiervon sind die genannten gefährdeten Güter jedoch mit den in Ziffer 9.5 dieser Bedingungen aufgeführten Begrenzungen der Versicherungsleistung eingeschlossen, sofern sie
- 4.2.1 ohne Umladen und ohne weitere Be- oder Entladestellen unmittelbar zum frachtbriefmäßigen Empfänger befördert werden (Container- oder Trailertrucking, Direktverkehre ohne Fahrtunterbrechung)
oder
- 4.2.2 der Versicherungsnehmer nachweist, dass er keine Kenntnis davon hatte oder haben konnte, dass dieser Verkehrsvertrag auch die Beförderung der genannten Güter zum Inhalt hatte.
- 4.3 **Nicht unter die Versicherung fällt und besonders zu vereinbaren ist der Einschluss der verkehrsvertraglichen Haftung für Sachschäden an fremden Fahrzeugeinheiten (Anhänger, Auflieger, Trailer, Chassis), die dem Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner verkehrsvertraglichen Pflichten von seinem Auftraggeber überlassen wurden. Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an vom Versicherungsnehmer geleasteten, gemieteten oder geliehenen Fahrzeugeinheiten. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf Konstruktions-, Material-, Fabrikationsfehlern und Verschleiß beruhen. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 3.4 finden keine Anwendung.**

5 Versicherungsnehmer; Mitversicherte

- 5.1 Versicherungsnehmer ist das in der Betriebsbeschreibung genannte Unternehmen unter Einschluss aller rechtlich unselbstständigen inländischen Niederlassungen und Betriebsstätten. Andere Betriebe können nach Vereinbarung in die Versicherung einbezogen werden.
- 5.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- 5.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung

- oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 5.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen. Dies gilt z. B. auch für Leiharbeitskräfte, Praktikanten, Aushilfskräfte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Betriebsräte und dergleichen.
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt.
- 5.3 Die vorstehenden Ziffern 5.2.1 und 5.2.2 gelten entsprechend für ehemalige, aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedene gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers oder sonstige Betriebsangehörige hinsichtlich ihrer persönlichen gesetzlichen Haftpflicht aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- 5.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vergabe von Leistungen an andere Unternehmer (z. B. Unterfrachtführer), soweit diese Leistungen in der Betriebsbeschreibung gemäß Ziffer 2.1 erfasst sind.
Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Subunternehmer selbst bzw. deren Personals.

6 Versicherungsausschlüsse bzw. -einschränkungen

- Soweit nicht anders vereinbart oder soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften der Pflichtversicherung (z. B. § 7 a GüKG) entgegenstehen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Ansprüche**
- 6.1 aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Die Kenntnis von der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit ausgeübter Arbeiten oder Tätigkeiten oder unterlassener Handlungen sowie bewusstes Abweichen von gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen oder sonstigen Sicherheits- oder Schutzvorschriften, von Auflagen, Anordnungen oder Verfügungen des Auftraggebers oder sonstige bewusste Pflichtverletzung steht dem Vorsatz gleich;
- 6.2 aus Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer geleast oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat;
- 6.3 aus Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung und durch Verunreinigung oder Kontamination des Bodens;
- 6.4 wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen, soweit für den Umgang hiermit eine Deckungsvorsorge vorgeschrieben ist.
Bei deckungsvorsorgefreiem Umgang bleiben ausgeschlossen Haftpflichtansprüche
- wegen genetischer Schäden (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten,
 - wegen Personenschäden solcher Personen, die
 - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag
 - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass
 - im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder von Laserstrahlen ausgehende Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- 6.5 wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden, soweit nicht bedingungsgemäß Versicherungsschutz für Umweltschäden besteht (vgl. Ziffer 2.4) oder der Versicherungsschutz für Umweltschäden auf der Grundlage der BRU (Anhang 1) und der BRUS (Anhang 8) besonders vereinbart wurde;
- 6.6 des Versicherungsnehmers selbst oder der unter Ziffern 6.7 bis 6.12 genannten Personen gegen die Versicherten, Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die zu den mitversicherten Personen gehören oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.
Die Ausschlüsse unter Ziffer 6.6 bis 6.12 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, wenn sie miteinander in häuslicher Gemeinschaft leben.
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel,

- Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- 6.7 von Versicherten untereinander. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander, wegen Sachschäden;
- 6.8 zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages und zwar aus Mietsachschäden, Schäden an Arbeitsgerätschaften/Arbeitsmaschinen, Schäden an Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen durch Reparatur-, Reinigungs-, Prüfungs- und Wartungsarbeiten, Schäden an Grund und Boden sowie von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen;
- 6.9 von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften sowie von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine;
- 6.10 von Liquidatoren;
- 6.11 von Aktionären, Gesellschaftern oder sonstigen Anteilseignern gegen Unternehmensleiter und Aufsichtsräte wegen Vermögensschäden (hierfür ist eine gesonderte D & O-Police möglich);
- 6.12 von Firmen, die kapitalmäßig oder personell mit dem versicherten oder mitversicherten Unternehmen verbunden sind sowie Ansprüche der Unternehmensleiter (Organe und Repräsentanten) oder Gesellschafter dieser Firmen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen.
- Dieser Ausschluss findet in der Verkehrshaftungsversicherung keine Anwendung, soweit die kapitalmäßig oder personell verbundenen Unternehmen in der Police als Verkehrsunternehmen (z. B. rechtlich selbstständige Speditions- und Frachtunternehmen) mitversichert sind;
- 6.13 die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung die KRAVAG billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend;
- 6.14 wegen Personenschaden, der aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers entsteht, sowie aus Sachschaden, der durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen, veräußerten, transportierten oder in Obhut befindlichen Tiere entstanden ist, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;
- 6.15 aufgrund Vereinbarungen, soweit sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht oder die nach Ziffern 2 mitversicherte Haftung hinausgehen;
- 6.16 aufgrund vertraglicher, im Verkehrsgewerbe nicht üblicher Vereinbarungen, wie Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien usw., sowie aus Vereinbarungen, soweit sie über die Haftungshöhe von 8,33 SZR je kg des Rohgewichts der Sendung oder die für Verkehrsverträge geltende gesetzliche Haftung hinausgehen, wie z. B. Wert- oder Interessevereinbarungen nach Art. 24, 26 CMR, Art. 22 Abs. 2 WA, Art. 22 Abs. 3 und Art. 25 MÜ, § 660 HGB, etc.;
- 6.17 die strafähnlichen Charakter haben, z. B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherungsgelder und aus sonstiger Zahlung mit Buß- oder Strafcharakter und den damit zusammenhängenden Kosten;
- 6.18 auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere "punitive" oder "exemplary damages" (z. B. nach amerikanischem und kanadischem Recht) und nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 6.19 aus Schäden durch Naturkatastrophen (z. B. Erdbeben, Blitzschlag, vulkanische Ausbrüche);
- 6.20 aus Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Aufruhr, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
- 6.21 aus Schäden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische Gewaltakte oder politische Gewalthandlungen;
- 6.22 aus Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand. Versicherungsschutz besteht jedoch, sofern diese auf ein Verschulden des Versicherungsnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist, es sei denn, es liegt eine vorsätzliche oder strafbare Handlung des Versicherungsnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner leitenden Angestellten zugrunde;
- 6.23 aus Schäden an und Verlusten von Edelmetallen, Edelsteinen, echten Perlen, Geld, Valoren, Wertpapieren jeder Art, Dokumenten und Urkunden;
- 6.24 aus Schäden an und Verlusten von Kunstgegenständen, Gemälden, Skulpturen, Antiquitäten und anderen Gütern, die einen Sonderwert haben, soweit der Einzelwert am Ort der Übernahme den Betrag von 5.000 EUR übersteigt;
- 6.25 wegen Nichterfüllung der Leistungspflicht aus Verkehrsverträgen;

- 6.26 aus Schäden, die durch inneren Verderb, natürliche Beschaffenheit der Güter, handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen oder -verluste, normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen verursacht worden sind;
- 6.27 in unmittelbarem Zusammenhang mit der nicht zweckentsprechenden Verwendung, Weiterleitung oder Rückzahlung von Vorschüssen, Erstattungsbeiträgen o. Ä.;
- 6.28 die durch einen Mangel im Betrieb des Versicherungsnehmers (z. B. mangelnde Schnittstellenkontrolle) entstanden sind, dessen Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist die KRAVAG unter Ankündigung der Rechtsfolgen (Risikoausschluss) verlangt hatte;
- 6.29 wegen Schäden aus Charter- und Teilcharterverträgen im Zusammenhang mit der Güterbeförderung mit Schiffen, Eisenbahn- oder Luftfahrzeugen;
- 6.30 aus Carnet TIR-Verfahren;
- 6.31 aus Verkehrsverträgen über rechtswidrige Leistungen und Ansprüche im Zusammenhang mit der Durchführung rechtswidriger Leistungen durch den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten;
- 6.32 die durch eine andere Betriebs-, Produkt-, Umwelt- oder Verkehrshaftungsversicherung sowie Sachversicherung oder Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen versichert sind;
- 6.33 aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen;
- 6.34 aus Schäden, verursacht durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung - gleichgültig durch wen -, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 6.35 wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen;
- 6.36 aus Haftpflichtschäden durch (De-)Installationsarbeiten (Heizungs-, Gas-, Wasser- und Elektroinstallation).

7 Besondere Versicherungsausschlüsse

-
- In der versicherten **Betriebs- und Umwelthaftpflicht** (einschließlich Produkthaftpflicht) gemäß Ziffer 1.2.1 bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 7.1 Ansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) geplanten, hergestellten, gelieferten oder unter seiner Bauleitung erstellten Arbeiten, Objekten oder Sachen infolge einer in der Planung, Herstellung, Lieferung oder Bauleitung liegenden Ursache entstehen;
 - 7.2 Haftpflichtansprüche aus Vermögensschäden
 - 7.2.1 aufgrund von Tätigkeiten, die nach der Betriebsbeschreibung nicht zum versicherten Risiko gehören sowie in jedem Fall aufgrund Reisevermittlung und Reiseveranstaltung, planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit sowie aufgrund von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Rationalisierung, Automatisierung und Datenverarbeitung, Auskunftserteilung, Übersetzung;
 - 7.2.2 aufgrund von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Preisauszeichnungen aller Art, aus Kassenführung sowie Veruntreuung und Unterschlagung;
 - 7.2.3 aufgrund von Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - 7.2.4 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie aus Kartell- oder Wettbewerbsrecht;
 - 7.2.5 durch ständige Immissionen, z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen;
 - 7.2.6 wegen Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 - 7.2.7 wegen Betriebsunterbrechungen (z. B. Produktionsausfall);
 - 7.3 Ersatzansprüche aufgrund von Rückrufaktionen in Bezug auf ausgelieferte Produkte.
 - 7.4 Ersatzansprüche aus Verlust von Sachen, die nicht ausdrücklich unter den Versicherungsschutz fallen.

8 Umfang der Leistungspflicht; Regulierungsvollmacht; Zahlung der Entschädigung

-
- 8.1 Die Leistungspflicht der KRAVAG umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie den Ersatz der Entschädigung, welche der Versicherungsnehmer aufgrund eines von der KRAVAG abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihr geschlossenen oder genehmigten Vergleiches oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat. Steht die Verpflichtung der KRAVAG zur Zahlung fest, ist die Entschädigung binnen zwei Wochen zu leisten.

- Die KRAVAG ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruches ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
Die KRAVAG ist auch berechtigt, bei einer über die KRAVAG bestehenden Speditions-Güterversicherung die Schadenzahlungen und Schadenreserven insoweit der Kombi-Haftpflichtpolice zuzuordnen, als sie ohne die Speditions-Güterversicherung unter die versicherte Haftung des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 1.2.2 fielen.
- 8.2 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt die KRAVAG den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf ihre Kosten.
- 8.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von der KRAVAG gewünscht oder genehmigt, so trägt die KRAVAG die Kosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bzw. ggf. die mit ihr besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 8.4 Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist die KRAVAG an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.
- 8.5 Die Aufwendungen der KRAVAG für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (s. aber Ziffer 8.6).
Bei Ansprüchen nach ausländischem Recht oder bei im Ausland geltend gemachten Ansprüchen, werden die Aufwendungen der KRAVAG für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
Kosten in diesem Sinne sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten sowie Kosten eines in- oder ausländischen Schiedsgerichtsverfahrens, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der KRAVAG nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der KRAVAG entstanden sind.
- 8.6 Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat die KRAVAG die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt. Die KRAVAG ist in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und ihres der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien.
- 8.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Rentenwert wird aufgrund der allgemeinen Sterbetafeln für Deutschland mit Erlebensfallcharakter 1987 R Männer und Frauen und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten zehn Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet.
- 8.8 Falls die von der KRAVAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherten scheitert, so hat die KRAVAG für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 8.9 Die Leistungen der KRAVAG erfolgen in EURO.
Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen der KRAVAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

**9 Versicherungsfall; Begrenzung der Versicherungsleistung je Schadenereignis;
Schadenfall und Versicherungsjahr; mitversicherte Kosten**

- 9.1 Versicherungsfall im Sinne der Kombi-Haftpflichtpolice ist das Schadenereignis, das

- Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache oder mehrere Schäden aus Lieferung der gleichen mangelhaften Waren gelten als ein Schadenereignis.
Ein Schadenereignis kann mehrere Schadenfälle umfassen.
Schadenfall ist das Schadenereignis, das einen einzelnen Anspruchsteller (z. B. verletzte Person, Auftraggeber von Versendungen oder Einlagerungen) betrifft.
Für die Umwelt-Haftpflichtversicherung gelten abweichend hiervon die Bestimmungen der BRU gemäß Anhang 1 (vgl. Ziffer 4 und Ziffer 7.2).
Für die Umweltschadensversicherung gelten abweichend hiervon die Bestimmungen der BRUS gemäß Anhang 8 (vgl. Ziffer 8 und Ziffer 11.1).
Für die Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen gelten abweichend hiervon die Bestimmungen der BB gemäß Anhang 7 (vgl. Ziffer 2 und Ziffer 4.3).
- 9.2 Für den Umfang der Leistungen der KRAVAG aus der Kombi-Haftpflichtpolice bilden die vereinbarten Versicherungssummen für die jeweils versicherten Schadenarten die Höchstgrenze je Schadenfall und je Schadenereignis.
- 9.3 Die Gesamtleistung der KRAVAG ist je Schadenereignis auf höchstens 10.000.000 EUR pauschal für alle versicherten Schadenarten und Kosten sowie Ansprüche aller Geschädigten begrenzt.
- 9.4 Für die versicherte Betriebs- und Umwelthaftpflicht gemäß Ziffer 1.2.1 (einschließlich Produkthaftpflicht) gilt:
- 9.4.1 Die Höchstentschädigung je Schadenereignis ist begrenzt auf 5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden.
- 9.4.2 Innerhalb der Höchstersatzleistung gemäß Ziffer 9.4.1 werden einzelne Schadenarten und Ansprüche je Schadenereignis wie folgt begrenzt:
- (1) 3.000.000 EUR für Haftpflichtansprüche aus Benachteiligungen;
 - (2) 1.000.000 EUR für Haftpflichtansprüche aus Schäden (d. h. einschließlich Folgeschäden) an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Immobilien und/oder technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtungen.
- 9.4.3 Auf die Begrenzung der Versicherungsleistung bei Mitversicherung der Haftung aus Logistikverträgen über nicht spedititionsübliche Leistungen gemäß Ziffer 9.6 wird hingewiesen.
- 9.4.4 Die Gesamtleistung der KRAVAG für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres zur Betriebs- und Umwelthaftpflicht gemäß Ziffer 1.2.1 (einschließlich Produkthaftung) ist auf 10.000.000 EUR beschränkt.
- 9.5 Für die versicherte **verkehrsvertragliche Haftung** gemäß Ziffer 1.2.2 (einschließlich Produkthaftpflicht) gelten folgende Begrenzungen der Ersatzleistungen der KRAVAG
- 9.5.1 5.000.000 EUR je Schadenereignis für alle versicherten Ansprüche, Schäden (Güter- und Güterfolgeschäden sowie reine Vermögensschäden) und Kosten insgesamt.
Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen.
- 9.5.2 Innerhalb der Höchstersatzleistung gemäß Ziffer 9.5.1 ist die Ersatzleistung der KRAVAG begrenzt
- 1 für Güter- und Güterfolgeschäden auf einen Beitrag von höchstens 2.500.000 EUR je Schadenfall;
 - 2 für reine Vermögensschäden auf einen Betrag von höchstens 500.000 EUR je Schadenfall;
 - 3 für Schäden aus spedititionsunüblichen logistischen Dienstleistungen gemäß Ziffer 2.5.4 auf einen Betrag von 20.000 EUR je Schadenfall und höchstens 100.000 EUR je Versicherungsjahr, soweit keine besondere Vereinbarung gemäß Ziffer 9.6 getroffen wurde,
 - 4 bei Differenzen zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes:
auf einen Betrag von höchstens 500.000 EUR je Versicherungsjahr, unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle, Lagerstätten und Auftraggeber;
 - 5 für Schäden im Rahmen einer verfügbaren Lagerung in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Betrag von 100.000 EUR je Versicherungsjahr gemäß Ziffer 2.9;
 - 6 auf einen Betrag von höchstens 50.000 EUR für alle Kosten eines ausländischen Schiedsgerichtsverfahrens gemäß Ziffer 8.5;
 - 7 auf einen Betrag von 200.000 EUR je Transportmittel oder Lagerort für Verlust (gleich welcher Ursache) und/oder Beschädigung infolge Vandalismus gefährdeter Güter gemäß Ziffer 4.2 (Ziffer 9.5.3 bleibt unberührt).
- 9.5.3 Begrenzung der Ersatzleistung aus der Pflicht-Haftpflichtversicherung gemäß § 7 a GüKG sowie gemäß § 104 Abs. 3 LuftVZO.
Abweichend von sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrages ist die Ersatzleistung der

- KRAVAG begrenzt auf einen Betrag von maximal 600.000 EUR für alle Ansprüche und Schäden je Schadenfall und Schadenereignis sowie 1.200.000 EUR für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres. Die §§ 113 ff. VVG, insbesondere § 114 Abs. 2 S. 2 VVG, kommen zur Anwendung.
- 9.5.4 **Jahresmaximum**
Die Höchstersatzleistung der KRAVAG ist für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres auf einen Betrag von 10.000.000 EUR begrenzt.
- 9.6 **Besondere Begrenzung** der Versicherungsleistung bei Mitversicherung der Haftung aus individuell vereinbarten Logistikverträgen über nicht speditionsübliche Leistungen.
Soweit die Haftung aus Logistikverträgen über nicht speditionsübliche Leistungen gemäß Ziffer 2.5.4 **aufgrund besonderer Vereinbarung** über die Begrenzung der Versicherungsleistung gemäß Ziffer 9.5.2.3 mitversichert werden soll, gilt - innerhalb der Gesamtleistung gemäß Ziffer 9.3 - eine Begrenzung der Versicherungsleistung für solche Haftpflichtansprüche auf höchstens 1.000.000 EUR pauschal je Schadenfall und Schadenereignis für Sach- und Sachfolgeschäden (einschließlich Güter- und Güterfolgeschäden) sowie reine Vermögensschäden.
Die Gesamtleistungen der KRAVAG für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres sind auf 2.000.000 EUR für vorgenannte versicherte Schäden begrenzt.
- 9.7 **Kfz-Pflichtversicherung für nicht zugelassene Fahrzeuge gemäß Ziffer 2.3.1.5.**
Ungeachtet der vorstehenden Begrenzungen der Versicherungsleistungen gilt für pflichtversicherte nicht zugelassene Fahrzeuge eine Versicherungssumme je Schadenereignis von
- 7.500.000 EUR für Personenschäden,
 - 2.000.000 EUR für Sachschäden,
 - 250.000 EUR für reine Vermögensschäden.
- Für die durch den Gebrauch der über diese besondere Vereinbarung versicherten Fahrzeuge verursachten Schäden, die unter die Pflichtversicherung fallen, gilt die Begrenzung der Höchstersatzleistung der KRAVAG für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (vgl. Ziffer 9.4.4) gestrichen.
- 9.8 **Mitversicherte Kosten**
- 9.8.1 Die KRAVAG ersetzt dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens, wenn der Schaden unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist, soweit er sie nach den Umständen für geboten halten durfte, sowie die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit sie den Umständen nach geboten waren.
Auf die besondere Regelung in der Umwelt- Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 5 BRU (Anhang 1) und in der Umweltschadensversicherung gemäß Ziffer 9 BRUS (Anhang 8) wird hingewiesen.
- 9.8.2 Die KRAVAG ersetzt dem Versicherungsnehmer den Beitrag, den er zur großen Haverei, aufgrund einer nach Gesetz, den York-Antwerpener-Regeln, den Rhein-Regeln IVR 1979 oder anderen international anerkannten Haverei-Regeln aufgemachten Dispache zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein der KRAVAG zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte.
- 9.8.3 Die KRAVAG ersetzt dem Versicherungsnehmer aufgewendete Beförderungsmehrkosten aus Anlass einer Fehlleitung, wenn sie zur Verhütung eines ersatzpflichtigen Schadens erforderlich waren, bis zu 50 % des Wertes des Gutes, höchstens 20.000 EUR je Schadenereignis.
- 9.8.4 Die KRAVAG ersetzt auch die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung erforderlichen Kosten zur Aufräumung, soweit nicht ein anderer Versicherer zur Übernahme dieser Kosten nach den Versicherungsbedingungen verpflichtet ist (z. B. Kfz-Haftpflichtversicherung), sowie entstehende Kosten der Entsorgung des beschädigten Gutes bis zu 50.000 EUR je Schadenereignis.
- 9.8.5 Neben der verkehrsvertraglichen Haftung ersetzt die KRAVAG dem Versicherungsnehmer Aufwendungen wegen öffentlich-rechtlicher Abgabenforderungen, für die er von Zollbehörden der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz direkt in Anspruch genommen wurde.
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben alle Forderungen von Zollbehörden, sofern der Versicherungsnehmer als Anmelder (z. B. Zollbeteiligter, Hauptverpflichteter eines gemeinschaftlichen / gemeinsamen Versandverfahrens, Zollanmelder, Zollwertanmelder oder dessen Vertreter) tätig geworden ist.
Die Versicherungsleistung ist je Tatbestand, welche eine Inanspruchnahme seitens einer Zollbehörde zur Folge hat mit 50.000 EUR begrenzt, maximal mit 500.000 EUR je Versicherungsjahr.

10 Selbstbehalt

- Soweit dem Verkehrsvertrag die ADSp oder die VBGL zugrunde liegen und Ansprüche im Umfang der Regelhaftungssummen geltend gemacht werden bzw. soweit Ansprüche aus der Pflicht-Haftpflichtversicherung gemäß § 7 a GüKG oder § 104 Abs. 3 LuftVZO geltend gemacht werden, werden die in dieser Ziffer genannten bzw. die besonders vereinbarten Selbstbehalte nicht zum Nachteil des Auftraggebers des Versicherungsnehmers bzw. nicht zum Nachteil des geschädigten Dritten geltend gemacht.
- 10.1 Der allgemeine Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in der Kombi-Haftpflichtpolice beträgt 10 % der Versicherungsleistung je Schadenfall, mindestens 125 EUR, höchstens 2.500 EUR.
Bei Sammelladungsverkehren bezieht sich der Selbstbehalt auf das Schadenereignis an der Sammelladung und wird unabhängig von der Anzahl der Schadenfälle/Geschädigten nur einmal berechnet.
Der allgemeine Selbstbehalt entfällt bei Personenschäden.
- 10.2 Bei Ansprüchen wegen Manko- oder Fehlmengenschäden bei verfügbarer Lagerung (vgl. Ziffer 9.5.2.4) gilt ein Selbstbehalt des Versicherungsnehmers von 25 % der Ersatzleistung, mindestens 1.000 EUR, höchstens 25.000 EUR.
- 10.3 Falls Mitversicherung des Beschädigungsrisikos gemäß Ziffer 4.3 vereinbart ist, gilt für jeden ersatzpflichtigen Schaden an fremden Anhängern, Aufliegern, Trailern und Chassis ein Selbstbehalt von 500 EUR.
- 10.4 Die vorstehenden Selbstbehalte gelten entsprechend für den Bereich der speditiionsunüblichen logistischen Dienstleistungen (vgl. Ziffer 2.5.4 und Ziffer 9.6).
- 10.5 Für Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen gilt ein Selbstbehalt von 1.000 EUR an jedem Schaden.
- 10.6 Für Umweltschäden und an den ersatzpflichtigen Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gilt ein Selbstbehalt von jeweils 10 %, mindestens 500 EUR, höchstens 5.000 EUR.
- 10.7 Für Schäden aus Benachteiligungen gilt ein Selbstbehalt von 1.000 EUR je Schadenfall.
- 10.8 Andere Selbstbehalte können besonders vereinbart werden.

11 Versicherung für fremde Rechnung; Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

- 11.1 Die für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen (z. B. über Ausschlüsse, Selbstbehalte) gelten sinngemäß für mitversicherte und sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen können.
- 11.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht, wenn nichts anderes vereinbart ist, ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 11.3 Ist die KRAVAG dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

12 Rückgriff; Regress

- 12.1 Die KRAVAG verzichtet auf einen Rückgriff gegen den Versicherungsnehmer und seine Arbeitnehmer. Die KRAVAG ist jedoch berechtigt, gegen jeden Rückgriff zu nehmen, der den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.
- 12.2 Die KRAVAG ist ferner berechtigt, gegen den Versicherungsnehmer Rückgriff zu nehmen, wenn
- 12.2.1 er seine Anmelde- oder Zahlungspflichten vorsätzlich verletzt hatte, die KRAVAG aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zu leisten verpflichtet ist;
- 12.2.2 ein Versicherungsausschluss gegeben war oder eine Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten zur Leistungsfreiheit der KRAVAG geführt hätte oder ein nicht versicherter Verkehrsvertrag zugrunde lag, die KRAVAG aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet ist.

13 Rechtsstellung des geschädigten Dritten (Pflichtversicherung; Direktanspruch)

- 13.1 Die Vorschriften über die Pflichtversicherung (§§ 113 ff. VVG und insbesondere § 115 VVG, Direktanspruch des geschädigten Dritten) finden, soweit die für den Frachtführer/Luftfrachtführer, der ein Luftfahrzeug weder betreibt noch führt geltende gesetzliche Versicherungspflicht gemäß § 7 a GüKG/§ 104 LuftVZO reicht, unmittelbar und im Übrigen entsprechende Anwendung (Leistungspflicht der KRAVAG gegenüber dem geschädigten Dritten, auch wenn sie gegenüber dem Versicherungsnehmer leistungsfrei ist, z. B. wegen Verletzung der Beitragszahlungspflicht

- oder einer Obliegenheit).
- 13.2 Der Geschädigte kann seinen Schadenersatzanspruch in der mitversicherten Kfz-Pflichtversicherung für Fahrzeuge gemäß Ziffer 2.3.1.5 ebenfalls direkt gegen die KRAVAG geltend machen (Direktanspruch).
- 13.3 In allen anderen Fällen besteht kein Direktanspruch.

14 Private Haftpflichtversicherungen

Für die Firmenleitung, d. h. Inhaber, Vorstand, Geschäftsführer oder geschäftsführender Gesellschafter besteht die Privat-Haftpflichtversicherung einschließlich des Risikos als Halter und Hüter von Hunden auf der Grundlage der Versicherungsbedingungen gemäß Anhang 3.

Die Versicherungssummen betragen je Schadenereignis bis 5.000.000. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 EUR für Vermögensschäden. Die Gesamtleistung der KRAVAG ist für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte dieser Versicherungssummen begrenzt.

Die Privat-Haftpflichtversicherung erlischt mit dem Ausscheiden des Versicherten aus den Diensten des Versicherungsnehmers sowie bei Beendigung der Kombi-Haftpflichtpolice gemäß Teil B.

Privat abgeschlossene vergleichbare Haftpflichtversicherungen gehen dieser Versicherung vor.

Teil C Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude, Geschäftsinhalt und Mehrkosten sowie Mietverlust

1 Versicherte Gefahren und Schäden

- 1.1 Der Versicherer leistet, soweit nichts anderes bestimmt ist, Entschädigung für Sachschäden an versicherten Sachen, die unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden bzw. anlässlich eines Versicherungsfalles abhanden kommen.
- 1.2 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit schadet.
- 1.3 Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird. Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Schaden im Sinne dieser Bedingungen.

2 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, nicht auf

- 2.1 Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten; ist die vorsätzliche Herbeiführung eines Schadens durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, so gelten insoweit die Voraussetzungen dieses Ausschlusses als bewiesen,
- 2.2 Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand sowie Schäden durch Terrorismus. Schäden durch Terrorismus sind bei einer Gesamtversicherungssumme bis zu 10.000.000 EUR im Rahmen der Klausel KLB107 201601 mitversichert (Anhang 6).
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen,
- 2.3 jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jedweder Art von Kernenergie bzw. Radioaktivität einschließlich, aber nicht begrenzt auf
- ionisierende Strahlen von oder der Verseuchung durch Radioaktivität von Kernenergiebrennstoffen, radioaktiven Abfällen oder aus der Verbrennung von Kernenergiebrennstoffen;
 - radioaktive; toxische, explosive oder anderweitig gefährliche oder verseuchende nukleare Anlagen aller Art, Kernreaktoren oder andere nukleare Baugruppen oder nukleare Bauteile davon;
 - Waffen aller Art, die die atomare oder nukleare Spaltung und/oder Verschmelzung oder

- ähnliche Reaktionen benutzen oder die radioaktive Kräfte oder radioaktive Materialien verwenden. Schäden durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt befindliche radioaktive Isotope sind jedoch mitversichert.
- Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.
- 2.4 Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bekannt sein mussten,
- 2.5 Schäden an und durch Bau- und Montageleistungen, jedoch sind mitversichert Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Leitungswasser, Sturm und Hagel,
- 2.6 Schäden durch Sturmflut,
- 2.7 Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, durch Trockenheit oder Austrocknung,
- 2.8 Schäden durch Witterungseinflüsse und jegliches Abhandenkommen an im Freien befindlichen, beweglichen Sachen, an Sachen in offenen und in nicht bezugsfertigen Gebäuden, Baubuden, Bauwagen, Zelten, Traglufthallen, Wechselbrücken, Containern, an Bäumen und sonstigen Grundstücksbepflanzungen.
- Folgeschäden an anderen versicherten Sachen sind jedoch versichert, soweit sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören,
- 2.9 Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene oder sich unter Erdgleiche befindliche Fenster, Außentüren oder durch andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch ein versichertes Ereignis entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen,
- 2.10 Schäden durch Schwamm, Pilz oder Schimmel, jedoch sind diese Schäden mitversichert, wenn sie die Folge eines versicherten Ereignisses durch Leitungswasser sind,
- 2.11 Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird; jedoch sind Folgeschäden mitversichert, soweit sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören,
- 2.12 Schäden durch Planungs-, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, durch Erdsenkung infolge von Über- oder Untertagebau an versicherten Gebäuden, Gebäudeteilen und sonstigen Grundstücksbestandteilen,
- 2.13 Schäden durch Reißen, Setzen, Senken, Schrumpfen oder Dehnen von versicherten Gebäuden, Gebäudeteilen und sonstigen Grundstücksbestandteilen, jedoch sind diese Schäden mitversichert, wenn sie die Folge eines versicherten Ereignisses sind. Folgeschäden an anderen versicherten Sachen sind jedoch versichert, soweit sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören,
- 2.14 Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, inneren Verderb oder Veränderung an betriebsüblichen eigenen Vorräten, jedoch sind diese Schäden mitversichert, wenn sie die Folge eines versicherten Ereignisses sind,
- 2.15 Schäden durch Mikroorganismen, Tiere, Pflanzen oder Ungeziefer.
- Folgeschäden an versicherten Sachen sind jedoch versichert, soweit sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören,
- 2.16 Schäden durch Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung, Austritt und Einwirkung umweltgefährdender Stoffe und dergl.), durch Verseuchung oder allmähliche Einwirkungen (z. B. durch Überlaufen, Leckage, Verkleckern), Verunreinigungen, Plansch- und Reinigungswasser, jedoch sind diese Schäden mitversichert, wenn sie die Folge eines versicherten Ereignisses durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung sind,
- 2.17 Schäden durch Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen,
- 2.18 Schäden durch normale oder vorzeitige Abnutzung, Alterung und Verschleiß, durch Ver- und Bearbeitung, durch Umbau, Wartung und Reparatur, durch Rost, korrosive Angriffe oder Abzehrungen, durch übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen, durch Oxidation, Erosion sowie durch Verbiegen, Verbeulen, Verkratzen, Verschrammen und Absplittern, jedoch sind Folgeschäden mitversichert, soweit sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören,
- 2.19 innere Betriebsschäden, die nicht durch ein unmittelbar von außen her einwirkendes Ereignis an elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräten der Informations-, Kommunikations- und Bürotechnik, der Sicherheits- und Meldetechnik und an stationären Maschinen und

- maschinellen Anlagen und an fahrbaren Geräten entstehen (z. B. durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, durch Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, durch Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, durch Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel, durch Zerreißen infolge Fliehkraft, durch Über- oder Unterdruck, durch Kurzschluss).
Folgeschäden an anderen versicherten Sachen sind jedoch versichert, soweit sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören.
Innere Betriebsschäden können auf Grundlage der Klausel KLB106 201601 „Erweiterte Deckung zur Allgefahrenversicherung für Geschäftsinhalt“ (Anhang 5) gegen Mehrbeitrag eingeschlossen werden,
- 2.20 Schäden durch Betriebsunterbrechung, Unterschlagung, Veruntreuung, Betrug, Erpressung, nicht aufklärbare Verluste und Inventurdifferenzen,
- 2.21 Schäden durch einfachen Diebstahl und jegliches Abhandenkommen aus verschlossenen oder aufgebrochenen Fahrzeugen aller Art, Containern, Baubuden, Bauwagen, Absetzmulden, Wechselbrücken, Zelten, Tragluflhallen, es sei denn, die versicherten Sachen sind bei einem versicherten Ereignis abhandengekommen,
- 2.22 Schäden an oder durch Verlust von versicherten Sachen auf Transportwegen, jedoch sind mitversichert Verlust von Bargeld, betriebsüblichen eigenen Vorräten und sonstigen versicherten Sachen gemäß Ziffer 2.2 der Pauschaldeklaration (Anhang 4),
- 2.23 Schäden durch Computerviren und Softwarefehler, durch magnetische Einwirkung sowie Löschen oder Ändern von versicherten Daten, ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgers,
- 2.24 Schäden soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzustehen hat. Bestreitet der Dritte die Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung, soweit er hierzu bedingungsgemäß oder aufgrund besonderer Vereinbarungen verpflichtet ist. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. Die Forderung des Versicherungsnehmers gegen den Dritten geht nicht auf den Versicherer über. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz oder aus Garantie leistet,
- 2.25 Bruchschäden an Ableitungsrohren oder sonstigen Bestandteilen des Abwassersystems, die außerhalb von Gebäuden verlegt sind,
- 2.26 Verluste, Zerstörungen oder Beschädigungen von und an Leitungen (z. B. Überlandleitungen und Zuleitungen) einschließlich Drähte, Kabel, Gerüste, Leitungsständer und -masten sowie Vorrichtungen aller Art, die zu solchen gehören bzw. damit verbunden sind, einschließlich Umspannwerke jeder Art und Transformatorenstationen. Dieser Ausschluss gilt sowohl für alle vorgenannten oberirdischen als auch unterirdischen Anlagen und Sachen. Ausgeschlossen sind ferner auch alle damit verbundenen Kosten und Aufwendungen wie z. B. Aufräumungs- und Abbruchkosten oder Kosten für die Erstellung von Provisorien.
Der vorgenannte Ausschluss umfasst, ist aber nicht begrenzt auf die Übertragung bzw. Verteilung elektrischer Energie, Telefon- und telegrafischer Signalen sowie Audio- und Videosignalen,
- 2.27 Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen insbesondere Sachsubstanzschäden, Betriebsunterbrechungsschäden und Rückwirkungsschäden der Leistungserbringer (z. B. Stromproduzenten), der Eigentümer bzw. Betreiber der in 2.26 aufgeführten Anlagen und Sachen sowie der Leistungsnachfrager (z. B. Stromabnehmer), soweit diese Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen direkt oder indirekt auf einen teilweisen oder vollständigen Ausfall der in 2.26 aufgeführten Anlagen und Sachen zurückzuführen sind.

3 Versicherte Sachen

- 3.1 Versichert sind im Umfang der vereinbarten Bedingungen die im Versicherungsvertrag bzw. der Pauschaldeklaration bezeichneten Sachen gemäß der dem Vertrag zugrunde liegenden Positionen-Erläuterung (Anhang 4).
- 3.2 Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer
- 3.2.1 Eigentümer ist;
- 3.2.2 sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat;
- 3.2.3 sie sicherungshalber übereignet hat und soweit dem Erwerber ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht, weil dem Versicherer die Sicherungsübereignung nicht angezeigt wurde.

- 3.3 Über Ziffer 3.2 hinaus ist fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen. Nicht versichert sind fremde Güter, die sich aufgrund eines Verkehrsvertrages in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden (z. B. Umschlaglager, disponierte Lagerung). Die Mitversicherung solcher Speditionsgüter kann besonders vereinbart werden (Versicherungsschutz ist z. B. über eine besondere Vereinbarung zur Speditionsgüterversicherung zu erhalten).
- 3.4 Die Versicherung gemäß Ziffer 3.2.2 und 3.2.3 sowie Ziffer 3.3 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. In den Fällen der Ziffer 3.3 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.
- 3.5 Ist die Versicherung der Betriebseinrichtung vereinbart, so fallen hierunter nicht
- 3.5.1 Bargeld;
- 3.5.2 Urkunden, wie z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- 3.5.3 Telefon- und Geldkarten;
- 3.5.4 Briefmarken;
- 3.5.5 Münzen und Medaillen;
- 3.5.6 Schmucksachen, Perlen und Edelsteine;
- 3.5.7 unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen;
- 3.5.8 Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbänder, Magnetplatten und sonstige Datenträger;
- 3.5.9 Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen;
- 3.5.10 Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldausgabeautomaten, soweit nicht der Einschluss besonders vereinbart ist;
- 3.5.11 zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge (ausgenommen nicht zugelassene Gabel- und Hubstapler), Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen.
- 3.6 Sofern die Versicherung von Waren und Vorräten vereinbart ist, fallen hierunter nicht
- Handelsware,
 - zum Verkauf bestimmte Ware.
- 3.7 Bei der Versicherung von Gebrauchsgegenständen der Betriebsangehörigen sind nur Sachen versichert, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsorts befinden. Bargeld, Urkunden und sonstige Wertpapiere sowie Kraftfahrzeuge sind nicht versichert. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Ersatz nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagzahlung gemäß Ziffer 18.1 nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers oder des versicherten Betriebsangehörigen die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen einen Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des § 247 BGB, mindestens jedoch 4 % und höchstens 6 % pro Jahr, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist, eine vorläufige Zahlung leisten.

4 Versicherte Kosten

- 4.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme bzw. die vereinbarten Höchstentschädigungen je vereinbarte Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Besteht Unterversicherung, so sind die Aufwendungen ohne Rücksicht auf Weisungen des Versicherers nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden. Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, werden nicht ersetzt.
- 4.2 Die Kosten der Ermittlung und Feststellung des dem Versicherer zur Last fallenden Schadens hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer insoweit zu erstatten, als ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war. Die Kosten, welche dem Versicherungsnehmer durch die Zuziehung eines Sachverständigen oder

- Beistandes entstehen, hat der Versicherer hiernach nicht zu erstatten, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer nach diesem Vertrag zu der Zuziehung verpflichtet war.
Besteht Unterversicherung, so sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.
- 4.3 Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen bis zu den vereinbarten Versicherungssummen bzw. Entschädigungsgrenzen (Anhang 4)
- 4.3.1 für das Aufräumen und den Abbruch von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten);
- 4.3.2 die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung sowie zur Wasserbeseitigung nach Überschwemmung oder Überflutung nach Starkregen für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten) einschließlich Kosten im Sinne von Ziffer 4.1, die nach jener Bestimmung nicht zu ersetzen sind. Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hat;
- 4.3.3 die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten).
Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen;
- 4.3.4 für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind;
- 4.3.5 für Mehrkosten durch Technologiefortschritt.
Ersetzt werden bis zu der vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und -auflagen.
Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt;
- 4.3.6 die durch das Absperrn von Straßen und Grundstücken zur Verkehrssicherung entstehen, soweit der Versicherungsnehmer die Aufwendungen aufgrund behördlicher Vorschriften zu tragen hat;
- 4.3.7 die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen entstehen, um
- Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wieder herzustellen.
- Die Aufwendungen werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden, und
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich durch den Versicherungsfall entstanden ist und von versicherten Sachen ausgelöst wurde und
 - innerhalb von 9 Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von 3 Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- Ausgeschlossen bleiben Kontaminationen des Erdreiches durch Umwelteinwirkungen gleich welcher Art, die ausgehen von Anlagen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, Anlagen nach dem Umwelthaftungsgesetz, Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen sowie Abwasseranlagen (Umweltrisiken gemäß Ziffern 2.1 bis 2.6 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung - Anhang 1 zu den AVB KLB) (Solche Dekontaminationskosten können ggf. nur über eine gesonderte Boden-Kaskoversicherung versichert werden).

- Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
- Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder auf Grund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- Kosten gemäß Ziffer 4.3.7 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Ziffer 4.3.1;
- 4.3.8 für vom Versicherungsnehmer nach Ziffer 17.5 zu tragende Kosten des Sachverständigenverfahrens, wenn der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt;
- 4.3.9 für Mehrkosten infolge Preissteigerungen versicherter Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.
- Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwert zu ersetzen, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt;
- 4.3.10 für Mehrkosten der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen.
- Ebenso werden bei der Anrechnung des Restwertes für die versicherte und vom Schaden betroffene Sache behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen berücksichtigt.
- Die Entschädigung bleibt jedoch auf den Betrag begrenzt, der sich bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle ergeben würde, wenn die vom Schaden betroffene Sache gänzlich zerstört worden wäre.
- Ersetzt werden nur Mehraufwendungen durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Aufwendungen nicht versichert.
- Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.
- Der Versicherungsnehmer tritt hiermit künftig Ansprüche auf Ersatz des Schadens an den Versicherer ab, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt;
- 4.3.11 die dadurch entstehen, dass infolge Rohrbruchs Leitungswasser austritt und der Mehrverbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird;
- 4.3.12 für Bruchschäden, auch durch Frost, an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung, an Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizungs- oder Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen
- die außerhalb des Versicherungsorts verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen,
 - die auf dem Versicherungsort verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen
- soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt;
- 4.3.13 für Bruchschäden, auch durch Frost, an Regenabflussrohren innerhalb versicherter Gebäude;
- 4.3.14 für das Entfernen durch Sturm umgestürzter Bäume vom Versicherungsgrundstück.
- Bereits abgestorbene Bäume fallen nicht unter den Versicherungsschutz;
- 4.3.15 für die Wiederherstellung oder Reproduktion von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbändern, Magnetplatten und sonstigen Datenträgern einschließlich des Neuwertes (vgl. Ziffer 7.1.1) der Datenträger; Verluste oder Änderungen gespeicherter Informationen werden nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert werden, ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme/Entschädigungsgrenze.
- Soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von 3 Jahren seit Eintritt des

- Versicherungsfalles sichergestellt wird, leistet der Versicherer Entschädigung nur in Höhe des gemäß Ziffer 7.5 berechneten Wertes des Materials;
- 4.3.16 bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu Tresorräumen, Wertschutzschränken (VdS-Widerstandsgrad N-VII) mit einem Mindest-Leergewicht von 1.000 kg, Wertschutzschränken mit einem Leergewicht unter 1.000 kg (mit VdS-Widerstandsgrad N-VII), die laut der Montageanleitung des Herstellers verankert sind und Einbau-Wertschutzschränken mit mehrwandiger Tür (VdS-Widerstandsgrad N-VII), die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, sowie bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu sonstigen Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub, für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für die Wiederherstellung des Behältnisses oder der Türen;
- 4.3.17 für die Beseitigung von Schäden, die dadurch, dass Diebe in Versicherungsräumlichkeiten einbrechen, einsteigen oder eindringen bzw. beim Versuch einer solchen Tat, entstehen,
- an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume (Gebäudeschäden).
 - an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt;
- 4.3.18 für Verunreinigungen durch Graffiti-sprühereien an versicherten Gebäuden.

5 Mehrkosten- und Mietverlustversicherung

- Mehrkostenversicherung (Ziffer 5.1 bis 5.7)**
- 5.1 Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der versicherte Betrieb selbst infolge eines Sachschadens unterbrochen wird, der gemäß den Vertragsteilen A, C und D der AVB KLB und den vereinbarten Klauseln zur Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsinhalt dem Grunde nach entschädigungspflichtig ist.
- 5.2 Mehrkosten sind Kosten, die dem Betrieb des Versicherungsnehmers normalerweise nicht entstehen und nach einem Sachschaden gemäß Nr. 5.1 von dem Versicherungsnehmer zur Fortführung des Betriebes aufgewendet werden müssen.
- 5.3 Versichert ist jede Art von zeitabhängigen Mehrkosten, insbesondere für die
- 5.3.1 Benutzung fremder Grundstücke, Gebäude, Räume, Anlagen oder Einrichtungen;
- 5.3.2 Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen;
- 5.3.3 zur Erhaltung des Kundenstammes erforderliche Maßnahmen;
- 5.3.4 zusätzlichen Personalkosten.
- 5.4 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit die Mehrkosten beruhen auf
- 5.4.1 außergewöhnlichen Ereignissen, die während der Unterbrechung eintreten;
- 5.4.2 behördlich angeordneten Wiederaufbau oder Betriebsbeschränkungen;
- 5.4.3 dem Umstand, dass zerstörte, beschädigte oder entwendete Sachen anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden.
- 5.5 Der Versicherer leistet ferner keine Entschädigung für
- 5.5.1 Aufwendungen, die mit der Behebung von Sachschäden in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
- 5.5.2 entgangenen Gewinn;
- 5.5.3 Mehrkosten wegen Schäden an eigenen Gebäuden infolge Mietverlust.
- 5.6 Der Versicherer haftet für die Mehrkosten, die innerhalb von zwölf Monaten seit Eintritt des Schadens entstehen (Haftzeit).
Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintritts des Sachschadens, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, von dem an versicherte Mehrkosten entstehen.
Mehrkosten gemäß Ziffer 5.3.3 werden bis zu 25 % der Versicherungssumme ersetzt. Darüber hinausgehende Aufwendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Versicherers.
Der Versicherer haftet höchstens bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Die Bestimmungen über Unterversicherung gemäß Ziffer 13.3 gelten nicht.
- 5.7 Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Ersparte Kosten werden angerechnet.
- Mietverlustversicherung (Ziffer 5.8 bis 5.12)**
- 5.8 Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den versicherten Mietverlust, der als Mietausfall einschließlich etwaiger fortlaufender Nebenkosten, dadurch entsteht, dass der Mieter infolge eines Sachschadens – der gemäß den Vertragsteilen A, C und D der AVB KLB und der vereinbarten Klauseln zur Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsversicherung, Mehrkosten sowie Mietverlust entschädigungspflichtig ist, – kraft Gesetzes

- oder nach dem Mietvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete einschließlich etwaiger fortlaufender Nebenkosten ganz oder teilweise zu verweigern.
- 5.9 Für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet waren, wird Mietausfall ersetzt, sofern Vermietung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.
- 5.10 Versicherungswert der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude ist, soweit nichts anderes vereinbart ist
- 5.10.1 für vermietete Räume der Wert einer Jahresmiete;
- 5.10.2 die Summe der fortlaufenden Nebenkosten für die Dauer eines Jahres.
- 5.11 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- 5.11.1 Mehrkosten, die dem Versicherungsnehmer normalerweise nicht entstehen und die der Versicherungsnehmer zur Fortführung des Betriebes aufwenden muss (Mehrkosten);
- 5.11.2 selbstgenutzte oder unentgeltlich Dritten überlassene Räume.
- 5.12 Entschädigungsberechnung
- 5.12.1 Ersetzt wird der Mietwert längstens bis zum Zeitpunkt, in dem die Räume wieder benutzbar sind. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt.
- 5.12.2 Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz Aufwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht vermietet, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus ersetzt, höchstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten.
- 5.12.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Mietverlust höchstens für die Dauer von 12 Monaten seit dem Eintritt des Versicherungsfalles ersetzt.
- 5.12.4 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß Ziffer 5.12.1 und 5.12.2 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

6 Versicherungsort

- 6.1 Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.
- 6.2 Versicherungsschutz für bewegliche Sachen besteht nur innerhalb des Versicherungsorts. Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.
Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen sind in deren Wohnräumen nicht versichert.
- 6.3 Nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art sind versichert
- 6.3.1 Bargeld;
- 6.3.2 Urkunden, z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- 6.3.3 Telefon- und Geldkarten, Briefmarken;
- 6.3.4 Münzen und Medaillen;
- 6.3.5 unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen;
- 6.3.6 Schmucksachen, Perlen und Edelsteine;
- 6.3.7 Sachen, für die dies besonders vereinbart ist.
- 6.4 Registrierkassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnisse im Sinne von Ziffer 6.3.
Jedoch ist im Rahmen einer für Bargeld in Behältnissen gemäß Ziffer 6.3 vereinbarten Versicherungssumme Bargeld auch in offenen Registrierkassen versichert. Die Entschädigung ist auf 25 EUR je Registrierkasse und außerdem auf 250 EUR je Versicherungsfall begrenzt, soweit nicht andere Beträge vereinbart sind.
- 6.5 Soweit vereinbart, besteht für bewegliche Sachen, die sich außerhalb des Versicherungsorts befinden, auch innerhalb der Europäischen Union Versicherungsschutz, und zwar bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze.
- 6.6 Für Schäden durch Raub auf Transportwegen ist Versicherungsort die Europäische Union. Der Transport beginnt mit der Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

7 Versicherungswert

- 7.1 Versicherung zum Neuwert**
Soweit Sachen zum Neuwert versichert sind, gilt als Versicherungswert
- 7.1.1** der Neuwert.
Neuwert von Gebäuden ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren und sonstiger Konstruktions-, Planungs- und Baunebenkosten; bei sonstigen Sachen der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte zu beschaffen oder herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag;
- 7.1.2** der Zeitwert, falls er weniger als 40 % des Neuwerts beträgt.
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;
- 7.1.3** der gemeine Wert, falls ein Gebäude oder eine Sache für seinen/ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist oder das Gebäude zum Abbruch bestimmt ist.
Der gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für die Sache oder für das Altmaterial.
- 7.2 Versicherung zum Zeitwert**
Soweit Sachen zum Zeitwert versichert sind, gilt:
Versicherungswert ist der Zeitwert gemäß Ziffer 7.1.2 oder der gemeine Wert gemäß Ziffer 7.1.3 unter den dort genannten Voraussetzungen.
- 7.3** Versicherungswert der betriebsüblichen eigenen Vorräte ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
- 7.4** Versicherungswert von Wertpapieren ist
- 7.4.1** bei Wertpapieren mit amtlichen Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
- 7.4.2** bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
- 7.4.3** bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.
- 7.5** Versicherungswert für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, entweder der Zeitwert gemäß Ziffer 7.1.2 oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Ziffer 7.1.3.

8 Gefahrerhöhung

Es gelten die Bestimmungen der Ziffer 14 des Vertragsteils D.

9 Sicherheitsvorschriften/Obliegenheiten

- 9.1** Der Versicherungsnehmer hat
- 9.1.1** alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
- 9.1.2** alle versicherten Sachen, insbesondere die Sicherheitseinrichtungen, flüssigkeitsführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer, außen an den versicherten Gebäuden angebrachte Sachen und sonstige Grundstücksbestandteile stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
- 9.1.3** eine übliche Datensicherung zu betreiben und Vorschriften/Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datensicherungsanlage und der Datenträger zu beachten;
- 9.1.4** solange die Arbeit in dem Betrieb ruht
- 1 die Türen und alle sonstigen Öffnungen stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten;
 - 2 alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen.
- Ruht die Arbeit nur in einem Teil des Versicherungsorts, so gelten diese Vorschriften nur für Öffnungen und Sicherungen der davon betroffenen Räume; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;
- 9.1.5** während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile genügend zu beheizen und genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrn, zu entleeren und entleert zu halten;
- 9.1.6** nicht benutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrn, zu entleeren und entleert zu halten;
- 9.1.7** in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens in einer vereinbarten anderen Höhe über dem Fußboden zu lagern;

- 9.1.8 Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und bei Überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen;
- 9.1.9 alle gebotenen Vorkehrungen gegen Elementargefahren, insbesondere gegen Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Lawinen, zu treffen.
- 9.2 Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.
- 9.3 Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften und, wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Ziffer 8. Abweichungen, die die Dauer von vier Monaten überschreiten, gelten nicht mehr als vorübergehend.
- 9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß Ziffer 9.1.1 bis 9.1.9, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Vertragsteils D Ziffer 19.1 und 19.2 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird abweichend von Teil D Ziffer 19.1 einen Monat nach Zugang wirksam.
Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gilt Ziffer 8. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

10 Vorsorgeversicherung; Summenausgleich; Wertzuschlag

- 10.1 Vorsorgeversicherungssumme**
- 10.1.1 Eine vereinbarte Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich auf die Versicherungssummen der Positionen, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.
- 10.1.2 Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.
- 10.2 Summenausgleich**
- 10.2.1 Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörigen Versicherungswerte übersteigen, werden die überschüssenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherungssumme Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. Die Aufteilung findet nur zugunsten von Positionen statt, für die gleich hohe oder niedrigere Beitragssätze vereinbart sind.
- 10.2.2 Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.
- 10.2.3 Bei Positionen, zu denen eine Wertzuschlagsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Grundsumme zuzüglich des einfachen Wertzuschlags.
- 10.2.4 Vom Summenausgleich ausgenommen sind
- 1 Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
 - 2 Versicherungssummen gemäß der Vereinbarung „Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen“;
 - 3 Versicherungssummen auf Erstes Risiko (Erste Gefahr).
- 10.2.5 Sind für mehrere Grundstücke gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Grundstücke.
- 10.3 Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen**
- 10.3.1 Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des Jahres 1980 (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
- 10.3.2 Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden.
Solange kein Antrag gemäß Ziffer 10.3.2 Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung:
Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn jedes Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4, und

- der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2, gegenüber dem Vorjahr verändert haben.
- 10.3.3 Soweit sie angewendet werden, sind für Nr. 10.3.2 die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes maßgebend.
- 10.3.4 Nachversicherungen von Bestandserhöhungen gelten rückwirkend, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wurden.
- 10.3.5 Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig ausreichend nachversichert worden sind. Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind. Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, haftet der Versicherer für den Schaden nur im Verhältnis der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer gemäß Ziffern 10.3.2 und 10.3.4 letztmalig erforderlichen Festsetzung zum Versicherungswert am gleichen Tag.
- 10.3.6 Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

11 Mehrfachversicherung; Überversicherung; Staatshaftung

- 11.1 Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen eine weitere Versicherung gegen eine der versicherten Gefahren, so hat er den anderen Versicherer und die Versicherungssumme dem Versicherer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit gemäß Abs. 1, so richten sich die Rechtsfolgen nach Ziffer 19 Vertragsteil D.
- 11.2 Ist ein Selbstbehalt vereinbart und besteht Mehrfachversicherung, so kann als Entschädigung aus allen Verträgen nicht mehr als der Schaden abzüglich des Selbstbehaltes verlangt werden.
- 11.3 Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- 11.4 Neben den Bestimmungen der Ziffer 11.1 bis 11.3 kommen die Bestimmungen der Ziffer 22 des Vertragsteils D zur Anwendung, sofern in den Ziffern 11.1 bis 11.3 nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 11.5 Wird wegen Überversicherung die Versicherungssumme vermindert, so ist von diesem Zeitpunkt an für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
- 11.6 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags, mit sofortiger Wirkung, herabgesetzt wird.
- 11.7 Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann (Staatshaftung).

12 Versicherung für fremde Rechnung

- 12.1 Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist, über Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen. Der Versicherer kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.
- 12.2 Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
- 12.3 Soweit Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war. Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei der Schließung den Mangel des Auftrags dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser den

Einwand, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.

13 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung

- 13.1 Ersetzt werden
- 13.1.1 bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (Ziffer 7) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
- 13.1.2 bei beschädigten Sachen, die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.
Restwerte werden angerechnet.
Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt.
- 13.2 Für Kosten gemäß Ziffer 4.3 oder für Betriebsunterbrechungsschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.
- 13.3 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß Ziffer 13.1 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.
Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Ziffer 14.1.2), so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird der Gesamtbetrag des Schadens entsprechend gekürzt; danach ist Ziffer 14.1.2 anzuwenden.
Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Gruppe (Position) gesondert festzustellen.
- 13.4 Bei der Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr) oder bei einem ausdrücklich vereinbarten Unterversicherungsverzicht gelten die Bestimmungen über Unterversicherung (Ziffer 13.3) nicht.
- 13.4.1 Versicherung auf Erstes Risiko besteht
1 für Kosten gemäß Ziffer 4.3,
2 soweit dies zu sonstigen Versicherungssummen besonders vereinbart ist.
- 13.4.2 Der Versicherer verzichtet auf Feststellung und Anrechnung der Unterversicherung in der Neuwertversicherung mit Wertzuschlag, wenn die in Ziffer 10.3.5 benannten Voraussetzungen erfüllt sind.
Ein weitergehender Unterversicherungsverzicht ist besonders zu vereinbaren.
- 13.5 Ist der Neuwert (Ziffer 7.1.1) der Versicherungswert, so erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um
- 13.5.1 Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Europäischen Union wiederhergestellt wird;
- 13.5.2 bewegliche Sachen, Zubehör, an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen oder Grundstücksbestandteile, die zerstört worden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Kraft- oder Arbeitsmaschinen können Kraft- oder Arbeitsmaschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
- 13.5.3 bewegliche Sachen, Zubehör, an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen oder Grundstücksbestandteile, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.
- 13.5.4 Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß Ziffer 7.1.2 festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegen- über dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.
- 13.6 Für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (Ziffer 7.5), erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert (Ziffer 7.1.3)

übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Ziffer 13.5.2 oder 13.5.3 erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

14 Entschädigungsgrenzen; Jahreshöchstentschädigungen; Selbstbehalte

- 14.1 Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens
- 14.1.1 bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- 14.1.2 bis zu den Entschädigungsgrenzen, die in diesen Bedingungen vorgesehen oder zusätzlich vereinbart sind.
Maßgebend ist der niedrigere Betrag.
Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
- 14.2 Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben versicherten Gefahr innerhalb von 72 Stunden beginnen.
- 14.3 Soweit eine Jahreshöchstentschädigung vereinbart ist, fallen alle Versicherungsfälle, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
Für die Allgefahrenversicherung gilt eine Jahreshöchstentschädigung für das Versicherungsjahr in Höhe von 5.000.000 EUR, ausgenommen für Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Leitungswasser, Sturm/Hagel oder Einbruchdiebstahl.
- 14.4 Ist ein Selbstbehalt vereinbart, so wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß Ziffer 4.1 und sonstiger versicherter Kosten gemäß Pauschaldeklaration (Anhang 4) je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
Treffen mehrere Selbstbehalte zusammen, so ist nur der höchste Selbstbehalt anzuwenden.
- 14.5 Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 14.5.1 und 14.5.2 gilt für alle versicherten Gefahren und Schäden ein genereller Selbstbehalt pro Versicherungsfall von **1.000 EUR**; ausgenommen für Schäden durch Brand, Blitzschlag (Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen auf dem Versicherungsort), Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl und Raub, Leitungswasser, Sturm und Hagel.
- 14.5.1 Für Schäden an elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräten der Informations-, Büro- und Kommunikationstechnik, der Sicherheits- und Meldetechnik gilt ein ermäßigter Selbstbehalt von 250 EUR vereinbart.
- 14.5.2 Abweichend von Ziffer 14.5 und 14.5.1 gilt für jeden ersatzpflichtigen Schaden durch Überschwemmung, Überflutung, Starkregen, Erdbeben, Erdsenkung/Erdrutsch, Schneedruck/Lawinen, Vulkanausbruch ein Selbstbehalt von 2.500 EUR vereinbart.

15 Wegfall der Entschädigungspflicht; Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten

- 15.1 Versucht der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist eine Täuschung gemäß Absatz 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrug oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 als bewiesen.
- 15.2 Die Entschädigungspflicht bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles auf Schadenersatzansprüche für versicherte Sachen gegenüber Dritten im Rahmen des Üblichen verzichtet.

16 Sachverständigenverfahren

- 16.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.

- Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.
- 16.2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- 16.2.1 Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen 2 Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- 16.2.2 Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 16.2.3 Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
- 16.3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
- 16.3.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten, und beschädigten Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- 16.3.2 bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß Ziffer 13.1.2;
- 16.3.3 alle sonstigen gemäß Ziffer 13.1 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
- 16.3.4 entstandene Kosten, die gemäß Ziffer 4 versichert sind.
- 16.4 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- 16.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 16.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß den Ziffern 13 und 14 die Entschädigung.
- 16.7 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß Vertragsteil D Ziffer 18 nicht berührt.

17 Zahlung der Entschädigung

- 17.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 17.2 Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit einem Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des § 247 BGB zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 % und höchstens mit 6 % pro Jahr, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu entrichten ist.
Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird.
Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.
- 17.3 Der Lauf der Fristen gemäß Ziffer 17.1 und 17.2 Satz 1 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 17.4 Für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teils der Entschädigung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Versicherungsnehmer den Eintritt der Voraussetzungen von Ziffer 13.5 dem Versicherer nachgewiesen hat.
Ziffer 17.1 gilt entsprechend für die in Ziffer 13.6 genannten Sachen, soweit die Entschädigung den gemeinen Wert übersteigt. Das gleiche gilt, soweit aufgrund einer sonstigen Vereinbarung ein Teil der Entschädigung von Voraussetzungen abhängt, die erst nach dem Versicherungsfall eintreten.
Zinsen für die Beträge gemäß Ziffern 17.1 und 17.2 werden erst fällig, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.
- 17.5 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,
- 17.5.1 solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

- 17.5.2 wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalls ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.
Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredits bleiben unberührt.

18 Wiederherbeigeschaffte Sachen

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

19 Verminderung der Versicherungssumme

Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

Teil D Allgemeine Vertragsbestimmungen

1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 4.1 zahlt.

2 Beitrag und Versicherungsteuer; Beitragsregulierung nach Risikoänderungen; Anzeigepflicht

- 2.1 Die für die Versicherungsdeckungen des KRAVAG-Logistik-Betriebsschutzes geltenden Beiträge werden auf der Grundlage einer Risikoanalyse und der sich daraus ergebenden, im Versicherungsschein ausgewiesenen Risikodeklarationen (z. B. Betriebsbeschreibung) vereinbart.
- 2.2 Die Beiträge sind Jahresbeiträge und im Voraus zu zahlen.
Der Gesamtbeitrag für den KRAVAG-Logistik-Betriebsschutz kann in monatlichen Raten entrichtet werden.
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 2.3 Der im Versicherungsschein zur KRAVAG-Logistic-Police ausgewiesene Rechnungs-/ Einlösungsbetrag für den angegebenen Beitragszeitraum gilt als Erstbeitrag.
Die weiteren Jahresbeiträge oder Beitragsraten sind Folgebeiträge.
- 2.4 Mengenveränderungen der Beitragsbemessungsgrundlagen zur Kombi-Haftpflichtpolice gemäß Vertragsteil B (z. B. Lohn- oder Umsatzsummen, Anzahl Fahrzeuge) führen den vereinbarten Beitragssätzen und Mindestbeiträgen entsprechend zu Erhöhungen oder Absenkungen des Jahresbeitrages und der monatlichen Raten.
- 2.5 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG (im Folgenden: KRAVAG), welche auch durch einen der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Änderungen des versicherten Risikos gemäß vorstehender Ziffer 2.4 und Teil B Ziffer 3.1 mitzuteilen.
Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen.
Auf Grund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtig gestellt (Beitragsregulierung). Bei Beitragsabsenkungen darf der jeweils in einer Beitragsstufe geltende Mindestbeitrag nicht unterschritten werden.
Unterlässt es der Versicherungsnehmer, die obige Anzeige zu Änderungen des versicherten Risikos rechtzeitig zu erstatten, so kann die KRAVAG für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, anstelle der Beitragsregulierung als nachzuzahlenden Beitrag einen Betrag in Höhe des für diese Zeit bereits gezahlten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Nachzahlung gemacht, ist die KRAVAG verpflichtet, den etwa zu viel gezahlten Betrag des Beitrags zu erstatten.
- 2.6 Für die Anzeige der nach Vertragsabschluss neu hinzukommenden Risiken zur Kombi-Haftpflichtpolice gelten die Bestimmungen gemäß Vertragsteil B Ziffer 3.4 (Vorsorgeversicherung).

3 Bucheinsichts- und Prüfungsrecht

Die KRAVAG ist berechtigt, die Angaben zu Beitragsanmeldungen durch Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsunterlagen des Versicherungsnehmers zu überprüfen. Sie ist verpflichtet, über die erlangten Kenntnisse Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung; erster oder einmaliger Beitrag

- 4.1 **Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung**
Der erste oder einmalige Beitrag wird - wenn nichts anderes vereinbart ist - sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, nicht aber vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn.
Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, so gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- 4.2 **Späterer Beginn des Versicherungsschutzes**
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 4.3 **Rücktritt**
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann die

KRAVAG vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Die KRAVAG kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

5 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung; Folgebeitrag

- 5.1 **Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung**
Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 5.2 **Verzug**
Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
Die KRAVAG wird ihn in Textform (z.B. durch Brief, E-Mail oder Fax) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.
Die KRAVAG ist berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 5.3 **Kein Versicherungsschutz**
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 5.2 Satz 2 darauf hingewiesen wurde.
- 5.4 **Kündigung**
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann die KRAVAG den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sie den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 5.2 Satz 2 darauf hingewiesen hat. Hat die KRAVAG gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

6 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von der KRAVAG nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z.B. durch Brief, E-Mail oder Fax) abgegebenen Zahlungsaufforderung der KRAVAG erfolgt.
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist die KRAVAG berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er von der KRAVAG hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

7 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.
Ferner kann die KRAVAG für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

8 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat die KRAVAG, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

9 Beitragsangleichungen während der Vertragsdauer; Sonderkündigungsrechte

- 9.1 **Allgemeine Beitragsangleichung**
9.1.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt.

- Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
- 9.1.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflicht-, Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht-, Umwelthaftpflicht- und Verkehrshaftungsversicherung sowie der Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude, Geschäftsinhalt, Mehrkosten und Mietverlust zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen. Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.
- 9.1.3 Im Falle einer Erhöhung ist die KRAVAG berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziff. 9.1.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben. Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen der KRAVAG in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 9.1.2 ermittelt hat, so darf die KRAVAG den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt ihrer Schadenzahlungen nach ihren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
- 9.1.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. 9.1.2 oder 9.1.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.
- 9.2 **Beitragsangleichung wegen Sanierung**
Übersteigt die Schadenbelastung der KRAVAG-Logistic-Police in den Vertragsteilen B und C sowie den Anhängen 1 bis 9 innerhalb eines Kalenderjahres den Schwellenwert von 70 % des für dieses Jahr zu zahlenden Beitrages abzüglich Versicherungsteuer, so kann die KRAVAG für das folgende Jahr eine angemessene Beitragserhöhung verlangen. Die Schadenbelastung wird unter Zugrundelegung aller bezahlten und schwebenden Schäden, die innerhalb eines Versicherungsjahres (d.h. Kalenderjahres) gemeldet worden sind, ermittelt. Die Schadenquote ist das Verhältnis der Schadenbelastung (Zahlungen und Reserven) zum geschuldeten Beitrag ohne Versicherungsteuer.
- 9.3 **Beitragsangleichung wegen Rechtsänderungen**
Sollte sich die von der KRAVAG zu tragende Gefahr durch eine Änderung der Haftungsbestimmungen in Gesetzen, anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder internationalen Abkommen erhöhen, so hat die KRAVAG das Recht, eine angemessene Beitragserhöhung zu verlangen.
- 9.4 **Sonderkündigungsrechte**
- 9.4.1 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziff. 9.1, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung in Textform (z.B. durch Brief, E-Mail oder Fax) kündigen, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Die KRAVAG hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.
- 9.4.2 Kommt es in den Fällen von Ziff. 9.2 und 9.3 nicht innerhalb eines Monats, nachdem die KRAVAG eine Beitragserhöhung verlangt hat, zu einer Einigung über die Höhe des neuen Beitrags, können sowohl die KRAVAG als auch der Versicherungsnehmer den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform kündigen.

10 Dauer und Ende des Vertrages; Kündigung zum Ablauf

- 10.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 10.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen

- Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform (z.B. durch Brief, E-Mail oder Fax) zugegangen ist.
- 10.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 10.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein. Die Kündigung ist formlos möglich. Die Beweislast für den Zugang der Kündigung des Versicherungsnehmers bei der KRAVAG liegt beim Versicherungsnehmer.
- 10.5 Der Versicherungsschutz bleibt für alle vor Beendigung des Versicherungsvertrages abgeschlossenen Verkehrsverträge bis zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen. Bei verfükten Lagerungen endet der Versicherungsschutz jedoch spätestens einen Monat nach Beendigung des Versicherungsvertrages.

11 Kündigung nach Versicherungsfall

- 11.1 Das Versicherungsverhältnis kann von den Vertragspartnern gekündigt werden, wenn von der KRAVAG aufgrund eines Versicherungsfalles Schadensersatz geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder die KRAVAG die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert hat.
- 11.2 Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach der Zahlung des Schadensersatzes, der Rechtshängigkeit des Haftpflichtanspruchs oder der Leistungsverweigerung der KRAVAG in Textform (z.B. durch Brief, E-Mail oder Fax) zugegangen sein.
- 11.3 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei der KRAVAG wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
Eine Kündigung der KRAVAG wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 11.4 Wird der Vertrag gekündigt, hat die KRAVAG nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 11.5 Ziffer 10.5 gilt entsprechend.

12 Übergang des Versicherungsverhältnisses nach Veräußerung des Betriebes oder der versicherten Sachen; Kündigungsrecht

- 12.1 Wird ein Unternehmen, für das der KRAVAG-Logistik-Betriebsschutz besteht oder die versicherte Sache an einen Dritten veräußert, so tritt dieser Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums oder seiner Berechtigung sich aus den Versicherungen des KRAVAG-Logistik-Betriebsschutzes ergebenden Rechte und Pflichten ein.
In der kombinierten Haftpflichtversicherung gemäß Vertragsteil B gilt dies auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.
- 12.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesen Fällen
- durch die KRAVAG dem Erwerber gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
 - durch den Erwerber der KRAVAG gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode
- in Textform (z.B. durch Brief, E-Mail oder Fax) gekündigt werden. In diesen Fällen besteht keine Haftung des Erwerbers für den Versicherungsbeitrag.
- 12.3 Das Kündigungsrecht erlischt
- wenn die KRAVAG es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem sie vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
 - wenn der Erwerber es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.
- 12.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner. Ziffer 12.2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.
- 12.5 Der Übergang des Unternehmens oder die Veräußerung der versicherten Sachen ist der KRAVAG durch den Veräußerer oder den Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige der KRAVAG hätte zugehen müssen und die KRAVAG den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte, es sei denn, diese Rechtsfolge steht außer Verhältnis zur Schwere des Verstoßes.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn der KRAVAG die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihr die Anzeige hätte zugehen müssen.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem die KRAVAG von der Veräußerung Kenntnis erlangt.

Dies gilt nur, wenn die KRAVAG in diesem Monat von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

13 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

- 13.1 **Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**
- 13.1.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung der KRAVAG alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen die KRAVAG in Textform (z.B. durch Brief, E-Mail oder Fax) gefragt hat und die für den Entschluss der KRAVAG erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, die KRAVAG in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss der KRAVAG Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
- 13.1.2 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 13.2 **Rücktritt**
- 13.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen die KRAVAG, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- 13.2.2 Die KRAVAG hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.
Das Rücktrittsrecht der KRAVAG wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die KRAVAG den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 13.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
Tritt die KRAVAG nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf sie den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
Der KRAVAG steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 13.3 **Beitragsänderung oder Kündigungsrecht**
- 13.3.1 Ist das Rücktrittsrecht der KRAVAG ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann die KRAVAG den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform (d.h. durch ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück) kündigen.
- 13.3.2 Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die KRAVAG den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 13.3.3 Kann die KRAVAG nicht zurücktreten oder kündigen, weil sie den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der KRAVAG rückwirkend Vertragsbestandteil. Dies kann zur Folge haben, dass durch die Einbeziehung eines Risikoausschlusses die Leistungspflicht der KRAVAG für einen bereits eingetretenen Versicherungsfall rückwirkend entfällt. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

- 13.3.4 Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt die KRAVAG die Absicherung der höheren Gefahr für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der KRAVAG fristlos kündigen.
- 13.4 **Frist zur Geltendmachung**
- 13.4.1 Die KRAVAG muss die ihr nach Ziff. 13.2 und 13.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die KRAVAG von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihr geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Die KRAVAG hat die Umstände anzugeben, auf die sie ihre Erklärung stützt. Sie darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung ihrer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.
- 13.4.2 Der KRAVAG stehen die Rechte nach den Ziff. 13.2 und 13.3 nur zu, wenn sie den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.
Die KRAVAG kann sich auf die in den Ziff. 13.2 und 13.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn sie den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

14 Gefahrerhöhung

- 14.1 **Begriff der Gefahrerhöhung**
- 14.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme der KRAVAG wahrscheinlicher wären.
Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn
- sich ein Umstand ändert, nach dem in der Betriebsbeschreibung/dem Antrag gefragt worden ist,
 - zum Zeitpunkt des Ausfüllens der Betriebsbeschreibung/des Antrags vorhandene oder zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden.
- 14.1.2 Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- 14.2 **Pflichten des Versicherungsnehmers**
- 14.2.1 Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne vorherige Zustimmung der KRAVAG keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 14.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese der KRAVAG unverzüglich anzeigen.
- 14.2.3 Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, muss er sie der KRAVAG unverzüglich anzeigen, sobald er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.
- 14.3 **Kündigung oder Vertragsanpassung durch die KRAVAG**
- 14.3.1 **Kündigungsrecht der KRAVAG**
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 14.2.1, kann die KRAVAG den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann die KRAVAG den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Die KRAVAG kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
Wird der KRAVAG eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 14.2.2 und 14.2.3 bekannt, kann sie den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 14.3.2 **Vertragsanpassung**
Statt der Kündigung kann die KRAVAG ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen ihren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden höheren Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.
Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt die KRAVAG die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der KRAVAG ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat die KRAVAG den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

14.4 Erlöschen der Rechte der KRAVAG

Das Recht der KRAVAG zur Kündigung oder Vertragsanpassung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis der KRAVAG von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

14.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

14.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist die KRAVAG nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 14.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist die KRAVAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

14.5.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 14.2.2 und 14.2.3 ist die KRAVAG bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige der KRAVAG hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 14.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

14.5.3 Die Leistungspflicht der KRAVAG bleibt ferner bestehen,

- soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung der KRAVAG abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

15 Teilkündigung, Teilrücktritt und teilweise Leistungsfreiheit

15.1 Sind die Voraussetzungen, unter denen die KRAVAG im Fall der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten oder der Gefahrerhöhung zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur im Hinblick auf einen Teil der Gegenstände oder Personen erfüllt, die durch einen Vertrag versichert sind, besteht ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht auch für den übrigen Teil. Dies gilt nur, wenn anzunehmen ist, dass die KRAVAG für diesen Teil allein den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

15.2 Kündigt die KRAVAG den Vertrag teilweise oder tritt von ihm teilweise zurück, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag für den übrigen Teil mit Wirkung spätestens zum Ende der Versicherungsperiode, in der die Teilkündigung oder der Teilrücktritt der KRAVAG wirksam wird, in Textform (z.B. durch Brief, E-Mail oder Fax) kündigen.

15.3 Sind die Voraussetzungen, unter denen der Versicherungsnehmer im Fall der Gefahrerhöhung seinen Versicherungsschutz verliert, nur im Hinblick auf einen Teil der Gegenstände oder Personen erfüllt, die durch einen Vertrag versichert sind, verliert er den Versicherungsschutz für den übrigen Teil. Dies gilt nur, wenn anzunehmen ist, dass die KRAVAG für diesen Teil allein den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

16 Herabsetzung des Beitrags

Ist wegen bestimmter Gefahrumstände ein höherer Beitrag vereinbart und fallen diese Umstände nachträglich weg, haben sie ihre Bedeutung verloren oder wurde ihr Vorliegen vom Versicherungsnehmer nur irrtümlich angenommen, ist die KRAVAG verpflichtet, den Beitrag zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem der Versicherungsnehmer der KRAVAG den Wegfall meldet.

17 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

17.1 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, vor Eintritt des Versicherungsfalles nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge und Anhänger, Wechselbrücken/Container, Kräne/Hubgeräte sowie sonstiges Equipment (einschließlich Seile, Gurte) zu verwenden;

17.2 bei Beförderungen von temperaturgeführten Gütern nur Fahrzeuge und Anhänger mit ATP-Zertifikat und Kühlschreibern einzusetzen, die einzuhaltende Temperatur im Beförderungspapier zu vermerken und das Fahrpersonal anzuweisen, die Einhaltung der Temperatur während des Transportes regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren;

17.3 für die Sicherung eigener oder in seinem Einfluss- und Verantwortungsbereich befindlicher fremder beladener Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wechselbrücken/Container gegen Diebstahl oder Raub zu sorgen, insbesondere auch zur Nachtzeit sowie an Wochenenden und Feiertagen;

- 17.4 dafür zu sorgen, dass für die Auftragsdurchführungen erforderliche Genehmigungen vorliegen und behördliche Auflagen eingehalten werden;
- 17.5 dafür zu sorgen, dass die für die Auftragsabwicklung eingesetzten elektrischen Geräte, insbesondere die Hard- und Software zur Datenverarbeitung oder Steuerung von Maschinen und Anlagen, in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört werden und eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechende Sicherung der Daten gewährleistet ist sowie weiterhin dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen;
- 17.6 nur für den jeweiligen Auftrag geeignete Lager- bzw. Umschlagsgebäude oder -flächen sowie technisches oder sonstiges Equipment zu nutzen und dafür Sorge zu tragen, dass gesetzliche oder behördliche Auflagen erfüllt werden und Sicherungseinrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört sind;
- 17.7 Schnittstellenkontrollen durchzuführen und zu dokumentieren;
- 17.8 auf Verlangen der KRAVAG zusätzlich zu den auftragsgemäß vorgesehenen Inventuren bzw. Inventurintervallen weitere Inventuren auf Kosten des Versicherungsnehmers durchzuführen;
- 17.9 Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen und zu überwachen;
- 17.10 die Auswahl der Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen und darauf hinzuwirken, dass auch sie die Obliegenheiten der Ziffern 17.1 bis 17.10 erfüllen und über eine in Kraft befindliche, den marktüblichen Bedingungen und eventuell anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entsprechende Versicherung verfügen;
- 17.11 Veränderungen der der KRAVAG zur Kenntnis gebrachten und durch die Besonderen Versicherungsbedingungen oder die Betriebsbeschreibung in den Versicherungsschutz einbezogenen Geschäftsbedingungen, Individualvereinbarungen, Dokumente, Frachtpapiere oder sonstiger die Haftung des Versicherungsnehmers betreffende Vereinbarungen der KRAVAG unverzüglich mitzuteilen;
- 17.12 Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften oder sonstige Sicherheitsvorschriften – auch mit der KRAVAG besonders vereinbarte Sicherheitsauflagen – einzuhalten;
- 17.13 Mängel in seinem Betrieb oder besonders gefährdende Umstände innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben, wenn dies von der KRAVAG verlangt wird. Ein Umstand, der bereits zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als Mangel bzw. als besonders gefährdend.

18 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

-
- 18.1 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, der KRAVAG jede notwendige Auskunft zu geben und etwaige Weisungen zu befolgen;
 - 18.2 für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
 - 18.3 jeden Schadenfall oder jede Inanspruchnahme der KRAVAG unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Kenntnis anzuzeigen und alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen vorzulegen;
 - 18.4 jeden Diebstahl, Raub sowie jeden Verkehrsunfall mit möglichem Schaden an der Ladung der zuständigen Polizeidienststelle und der KRAVAG unverzüglich anzuzeigen sowie bei allen Unfällen, Schäden über 10.000 EUR und solchen, deren Umfang oder Höhe zweifelhaft sind, den nächst zuständigen Havariekommissar zu benachrichtigen und dessen Weisungen zu befolgen;
 - 18.5 der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich nach Feststellung ein Verzeichnis abhanden gekommener Sachen einzureichen;
 - 18.6 Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange die KRAVAG nicht zugestimmt hat. Sind Veränderungen unumgänglich, sind zumindest die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch die KRAVAG aufzubewahren;
 - 18.7 die KRAVAG unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gerichtlich gegen ihn im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit vorgegangen wird und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe, insbesondere Widerspruch gegen Mahnbescheide, einzulegen;
 - 18.8 vorbehaltlich der in Ziffer 25 enthaltenen Regelung ohne Einwilligung der KRAVAG keine Versicherungs- oder Regressansprüche abzutreten;

- 18.9 sich auf Verlangen und Kosten der KRAVAG auf einen Prozess mit dem Anspruchsteller einzulassen und der KRAVAG die Prozessführung zu überlassen;
- 18.10 mögliche Regressansprüche gegen Dritte zu wahren, insbesondere gegen eingesetzte Subunternehmer, und die Reklamationsfristen zu beachten.

19 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 19.1 **Kündigungsrecht der KRAVAG**
Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann die KRAVAG den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen.
Die KRAVAG hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 19.2 **Umfang des Versicherungsschutzes bei Obliegenheitsverletzung**
- 19.2.1 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die KRAVAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 19.2.2 Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungspflicht zur Voraussetzung, dass die KRAVAG den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. durch Brief, E-Mail oder Fax) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 19.2.3 Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 19.2.4 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der KRAVAG obliegenden Leistungen ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 19.2.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 19.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.
- 19.2.6 Auf die besondere Regelung bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften zur Versicherung von Betriebsgebäuden, Geschäftsinhalt und Mehrkosten gemäß Teil C Ziff. 9.4 wird hingewiesen.

20 Repräsentanten

- 20.1 Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers gelten bei
- Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes und Generalbevollmächtigten,
 - Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer und vertretungsberechtigten Gesellschafter,
 - Kommanditgesellschaften die Komplementäre,
 - offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter,
 - Gesellschaften des bürgerlichen Rechts die Gesellschafter und Geschäftsführer,
 - anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Verbände, Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, ausländische Unternehmen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane. Bei ausländischen Firmen der entsprechende Personenkreis.
- 20.2 Repräsentanten sind auch Prokuristen und sonstige Dritte, sofern diese selbstständig in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang für den Versicherungsnehmer handeln und in deren Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich die Organisation und Abwicklung von Verkehrsverträgen fällt.

21 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderung

- 21.1 Alle für die KRAVAG bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform (z.B. durch Brief, E-Mail oder Fax) abzugeben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an die Hauptverwaltung der KRAVAG oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
Anzeigen und Erklärungen gegenüber Versicherungsvertretern, Angestellten der KRAVAG, die mit der Vermittlung oder dem Abschluss von Versicherungsverträgen betraut sind und gegenüber nicht gewerbsmäßig tätigen Vermittlern können auch formlos erfolgen.
- 21.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift der KRAVAG nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung

eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der KRAVAG bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

- 21.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 21.2 entsprechende Anwendung.

22 Mehrfachversicherung

22.1 Voraussetzungen

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und bei der Versicherung von Sachen zudem entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Vertrages ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

22.2 Aufhebung und Anpassung des Vertrages

Wenn eine Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf den Betrag herabgesetzt wird, der durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist der Beitrag entsprechend zu mindern.

22.3 Ausübung der Rechte

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, der KRAVAG zugeht.

22.4 Betrügerische Mehrfachversicherung

Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Die KRAVAG hat Anspruch auf den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

23 Mitversicherung; Führung; Teilhaftung

- 23.1 Die KRAVAG ist berechtigt, andere Versicherer an Versicherungsverträgen zu beteiligen und solche Beteiligungen wieder zu beenden.

- 23.2 Die Führung liegt bei dem Versicherer, der den Vertrag unterzeichnet. An dem Versicherungsvertrag sind die in der Versicherungspolice genannten Versicherer mit ihren Anteilen als Einzelschuldner beteiligt. Die Geschäftsführung liegt bei dem erstgenannten Versicherer (führende Versicherer). Dieser ist ermächtigt, für alle Versicherer zu handeln.

- 23.3 Jeder der beteiligten Versicherer haftet lediglich in Höhe seines Anteils. Eine gesamtschuldnerische Haftung ist ausgeschlossen und wird auch durch die Regelung der Prozessführung nicht begründet.

- 23.4 In einem Rechtsstreit zwischen dem Versicherungsnehmer und den Versicherern ist der führende Versicherer aktiv und passiv legitimiert. Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern bevollmächtigt, Rechtsstreitigkeiten in ihrem Namen zu führen. Dies gilt gleichermaßen für Prozesse vor den ordentlichen Gerichten und für Schiedsverfahren.

- 23.5 Es wird jedoch auch ein nur gegen den führenden Versicherer wegen dessen Anteils erstrittenes Urteil oder ein nach Rechtshängigkeit geschlossener Vergleich oder ein solcher Schiedsspruch von den Mitversicherern als für sie verbindlich anerkannt.

Sollte der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreichen, so ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen des führenden Versicherers oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf den zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis die Summe erreicht ist. Entspricht der Versicherungsnehmer diesem Verlangen nicht, so findet Satz 1 dieses Absatzes keine Anwendung.

- 23.6 Die Aktivlegitimation ist dem führenden Versicherer auch in einem mit dem Versicherungsverhältnis zusammenhängenden Rechtsstreit mit Dritten übertragen.

24 Verjährung

- 25.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

- 25.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung der KRAVAG dem Anspruchsteller in Textform (z.B. durch Brief, E-Mail oder Fax) zugeht.

25 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung der KRAVAG weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist jedoch zulässig. § 115 VVG bleibt unberührt.

26 Wegfall des versicherten Interesses

Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre. Dasselbe gilt, wenn das versicherte Interesse weggefallen ist, weil der Versicherungsfall eingetreten ist.

27 Zuständiges Gericht

27.1 **Klagen gegen die KRAVAG**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die KRAVAG bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der KRAVAG oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

27.2 **Klagen gegen den Versicherungsnehmer**

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.

27.3 **Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers**

Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz der KRAVAG oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

28 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Umwelt-Haftpflichtversicherung

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (BRU)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistik-Betriebsschutz (AVB KLB) gelten entsprechend für die Umwelt-Haftpflichtversicherung, sofern nicht in den BRU abweichende Regelungen getroffen sind.

1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Rahmen und Umfang des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß Ziffer 2 in Versicherung gegebenen Risiken.

Mitversichert sind Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

2 Umfang der Versicherung

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Vertragsteil B Ziffern 2.4.1 bis 2.4.3 der AVB KLB aufgeführten und die im Versicherungsschein deklarierten Risiken.

Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffer 2.1 bis 2.7 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).
- 2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffern 2.1 bis 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Ziffer 5 genannten Voraussetzungen durch die KRAVAG ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.
- 2.7 Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine Ziffern 2.1 bis 2.6 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5 und Ziffer 2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein. Der Versicherungsschutz gemäß Ziffern 2.1 bis 2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

3 Vorsorgeversicherung; Erhöhungen und Erweiterungen

- 3.1 Die Bestimmungen des Teils B Ziffer 3.4 AVB KLB - Vorsorgeversicherung - finden für die Ziffern 2.1 bis 2.6 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.
- 3.2 Der Teil B Ziffer 3.1 AVB KLB - Erhöhungen und Erweiterungen - findet für die Ziffern 2.1 bis 2.6 der BRU ebenfalls keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 2 genannten Risiken, soweit sie aufgrund der Deklaration ausdrücklich versichert sind.

4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Teil B Ziffer 9.1 AVB KLB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziffer 1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache und Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 5.1 Die KRAVAG ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- nach einer Störung des Betriebes oder
 - aufgrund behördlicher Anordnung
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 5.3 Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 5 vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er
- 5.3.1 der KRAVAG die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen der KRAVAG fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat oder
- 5.3.2 sich mit der KRAVAG über die Maßnahmen abgestimmt hat.
- Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalls zeitlich nicht möglich, ersetzt die KRAVAG die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
- 5.4 Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 5.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.
- 5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme zur Kombi-Haftpflichtpolice gemäß Vertragsteil B der AVB KLB bis zu 500.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Diese Versicherungsleistung steht einmalig für alle Schäden eines Versicherungsjahres zur Verfügung.
- Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen den vereinbarten Anteil/Betrag selbst zu tragen (vgl. Teil B Ziffer 10.6 AVB KLB).
- Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die von der KRAVAG ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahrs die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6 Nicht versicherte Tatbestände

-
- Nicht versichert sind
- 6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;
- 6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.
Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste;
- 6.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;
- 6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;
- 6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;
- 6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
- 6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen;
- 6.8 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- 6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- 6.10 Ansprüche wegen genetischer Schäden;
- 6.11 Ansprüche
- wegen Bergschäden (i.S.d. § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt;
 - wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i.S.d. §114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxid-Einbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 6.12 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- 6.13 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 6.14 Ansprüche aus der Lagerung und Verwendung von halogenierten und teilhalogenierten Kohlenwasserstoffen (z. B. CKW, FCKW und PCB), es sei denn, der Versicherungsschutz wurde hierfür ausdrücklich vereinbart.

7 Versicherungssummen; Maximierung; Serienschadenklausel; Selbstbehalt

-
- 7.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Leistungsgrenzen gemäß Teil B Ziffer 9.4 der AVB KLB für Personen-, Sach- sowie mitversicherte Vermögensschäden entsprechend.
- 7.2 Für den Umfang der Leistung der KRAVAG bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung,
 - durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
Teil B Ziffer 9.1 der AVB KLB wird gestrichen.
- 7.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung den in den AVB KLB Teil B Ziffer 10.6 oder im Versicherungsschein ausgewiesenen Anteil/Betrag selbst zu tragen.

8 Nachhaftung

- 8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung der KRAVAG oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
 - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 8.2 Ziffer 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

Besondere Bedingungen für die Versicherung gegen Zoll- und Abgabenforderungen

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

- 1.1 Abweichend von Vertragsteil B Ziffer 4.1.7 der AVB KLB sind - sofern dies besonders vereinbart und in dem Versicherungsschein ausdrücklich dokumentiert ist - Gegenstand des Versicherungsschutzes alle dem Versicherungsnehmer während der Laufzeit der Versicherung erteilten Zollaufträge zur Durchführung von Zollabfertigungen jeglicher Art, einschließlich IT-gestützter Zollabwicklungen, wenn sie
- 1.1.1 im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge im Sinne des HGB) stehen oder
- 1.1.2 ohne Übernahme der Verpflichtung zur Besorgung oder Durchführung der Beförderung der Sendung, die Eröffnung eines gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens zum Inhalt haben und der Versicherungsnehmer sich von dem im Geltungsbereich des Versandverfahrens ansässigen Empfänger der Sendung vor Eröffnung des Versandverfahrens schriftlich hat bestätigen lassen, dass er die Ware bestellt hat und erwartet,
- 1.2 Zollaufträge von Privatpersonen sind nicht versichert.
- 1.3 Die Bestimmungen der Vertragsteile A, B und D der AVB KLB gelten entsprechend, sofern nicht in diesen Besonderen Bedingungen abweichende Regelungen getroffen sind.

2 Versichertes Interesse

- 2.1 Versichert sind die von Zollbehörden der Staaten des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Abgabenforderungen, wie z.B. Zölle, Abschöpfungen, Einfuhrumsatzsteuer (EUST) und Verbrauchsteuern, aufgrund fehlerhafter Ausführung der erteilten Zollaufträge in seiner Eigenschaft als Anmelder (Zollbeteiligter, Hauptverpflichteter eines gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens, Zollanmelder, Zollwertanmelder oder dessen Vertreter), Zoll-, Steuer- oder Haftungsschuldner;
- 2.2 Abgabenforderungen gemäß Ziffer 2.1 gegenüber Dritten, wenn und soweit der Versicherungsnehmer sie nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten verpflichtet ist.

3 Umfang des Versicherungsschutzes

Die Leistungsverpflichtung der KRAVAG umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Abgabenforderungen, die gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden.

4 Ausschlüsse

- Ergänzend zu Vertragsteil B Ziffer 6 der AVB KLB, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Abgabenforderungen sowie Ansprüche,
- 4.1 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer das Zollgut veredelt, bearbeitet, verarbeitet, verändert oder in sonstiger Weise auf dieses eingewirkt hat;
- 4.2 aus Aufträgen zur Zollabfertigung
- folgender Marktordnungswaren:
lebendes Vieh, Fleisch- und Fleischwaren, Getreide oder
 - folgender verbrauchssteuerpflichtigen Erzeugnissen:
Tabakwaren, Äthylalkohol, Branntwein, Likör und anderen Spirituosen
- 4.3 aus Carnet-TIR-Verfahren;
- 4.4 die dem Abgaben- oder Wirtschaftsstrafrecht zuzuordnen sind oder strafähnlichen Charakter haben, wie z. B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherungsgelder und sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter sowie damit zusammenhängende Kosten;
- 4.5 die über eine Speditionsversicherung oder eine sonstige, vom Versicherungsnehmer abgeschlossene Versicherung (z. B. Verkehrshaftungsversicherung) gedeckt sind;
- 4.6 insoweit, als die Durchsetzung von Rückgriffs- oder Erstattungsforderungen durch Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers ausgeschlossen ist;
- 4.7 aus dem Betreiben eines Zolllagers, es sei denn, über die Mitversicherung wurde eine besondere Vereinbarung getroffen.

5 Begrenzung der Versicherungsleistung

Die Versicherungsleistung ist je Tatbestand, d.h. jedes Handeln und Unterlassen, welcher eine Inanspruchnahme durch eine Zollbehörde im Sinne von Ziffer 2 zur Folge hat, mit 50.000 EUR

begrenzt, maximal mit 500.000 EUR je Versicherungsjahr Die Begrenzung von 500.000 EUR je Versicherungsjahr umfasst alle über diese Police zu erbringenden Versicherungsleistungen einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit sie den Umständen nach geboten waren. Maßgebend für die Errechnung dieses Betrages ist jeweils der Zeitpunkt der fehlerhaften Ausführung des Zollauftrags.

6 Selbstbehalt

Der allgemeine Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt 10 % der Versicherungsleistung je Tatbestand, mindestens 250 EUR höchstens 2.500 EUR.

7 Anmeldung; Beitragsfälligkeit

Alle Zollaufträge sind nach Ende eines jeden Versicherungsjahres im Rahmen des Meldebogens der KRAVAG anzumelden. Die sich daraus gemäß der getroffenen Vereinbarung ergebenden Beiträge zuzüglich Versicherungssteuer sind ebenfalls zu diesem Zeitpunkt fällig.

8 Besondere Obliegenheiten

Ergänzend zu Vertragsteil D Ziffern 18., 19. und 20. der AVB KLB gilt: Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner

8.1 vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 8.1.1 Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen, einzuarbeiten und hinsichtlich der für die Zollabwicklung relevanten Vorschriften sowie der IT-gestützten Zollabwicklung nach dem jeweils neuesten Stand aus- und weiterzubilden;
- 8.1.2 die Auswahl der Subunternehmer und sonstiger Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen und die von ihm beauftragten Verkehrsunternehmen über die zoll- und steuerrechtlich relevanten Vorschriften im Zusammenhang mit der Abwicklung des Zollauftrages zu belehren;
- 8.1.3 das Zollgut an einen von ihm beauftragten Verkehrsunternehmer nur gegen Abgabe einer von diesem bzw. dessen Fahrer unterzeichneten Übernahmeerklärung inklusive Anweisungen im Versandverfahren für die Zollabwicklung zu übergeben;
- 8.1.4 dafür zu sorgen, dass die für die Auftragsabwicklung im IT-Verfahren eingesetzten elektronischen Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft sind und ordnungsgemäß gewartet werden sowie die Soft- und Hardware immer den jeweiligen Erfordernissen des aktuellen Zollanmeldeverfahrens entsprechen;
- 8.1.5 ferner dafür zu sorgen, dass eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechende Sicherung der Daten und die gesetzmäßige Archivierung gewährleistet ist;

8.2 nach Eintritt des Versicherungsfalls

- 8.2.1 jede Inanspruchnahme der KRAVAG unverzüglich schriftlich zu melden, spätestens 14 Tage nachdem er davon Kenntnis erlangt hat;
- 8.2.2 der KRAVAG alle zur Beurteilung des jeweiligen Zolltatbestandes notwendigen Unterlagen, einschließlich eines Ausdrucks der elektronischen Zollanmeldung vorzulegen;
- 8.2.3 die Fristen für Rechtsbehelfe gegenüber Zoll-, Steuerbehörden, Finanz- und anderen Gerichten zu wahren;
- 8.2.4 bei Eingang von Zoll- und Steuerbescheiden, Mahnbescheiden und Klagen gegen den Versicherungsnehmer sowie für den Fall, dass der Versicherungsnehmer selbst Klage beim Finanzgericht erheben will, die KRAVAG unverzüglich zu benachrichtigen und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe wie Einspruch, Beschwerde und Widerspruch, fristgerecht einzulegen.

Privat-Haftpflichtversicherung und Tierhalter- Haftpflichtversicherung im Rahmen der AVB KLB

Für die Privat-Haftpflichtversicherung und die Tierhalter-Haftpflichtversicherung gelten die AVB KLB Vertragsteile A, B und D entsprechend, sofern nicht in nachstehenden Bedingungen abweichende Regelungen getroffen sind. Der Selbstbehalt gemäß Vertragsteil B Ziffer 10 entfällt.

Privat-Haftpflichtversicherung

1 Gegenstand der Versicherung

- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens im Inland und im Ausland bei vorübergehendem Aufenthalt (siehe Ziffer 3.3) als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
- einer Vorstands- oder geschäftsführenden Tätigkeit in Vereinigungen aller Art
 - oder einer ungewöhnlichen oder gefährlichen Betätigung.
- Insbesondere versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- 1.1 als Familien- und Haushaltungsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
 - 1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
 - 1.3 aus den Gefahren einer (nichtverantwortlichen) ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements, soweit es sich nicht um eine Vorstands- oder geschäftsführende Tätigkeit handelt.
- Kein Versicherungsschutz besteht, wenn für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann oder ein Dritter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist,
- 1.34 als Eigentümer oder Inhaber
 - 1.34.1 einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) - einschließlich Ferienwohnung -,
(bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums; die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum),
 - 1.3.2 eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses,
 - 1.3.3 eines im Inland gelegenen Wochenendhauses/Ferienhauses oder eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen, ~~und~~ Gärten, Swimmingpools, Teiche sowie eines Schrebergartens.
- Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht
- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
 - aus der Vermietung von nicht mehr als drei einzeln vermieteten Wohnräumen, nicht jedoch von Wohnungen und Räumen zu gewerblichen Zwecken. Werden mehr als drei Räume einzeln vermietet, entfällt die Mitversicherung. In diesem Fall ist eine gesonderte Haus- und Grundstücks-Haftpflichtversicherung abzuschließen;
 - aus dem Besitz und Betrieb einer Fotovoltaikanlage im Inland mit einer Leistung von bis zu 10 Kilowatt peak (kWp) zur eigenen Energieversorgung und/oder zur Einspeisung in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens, soweit hiermit keine Lieferverpflichtung verbunden ist. Nicht versichert ist die Versorgung von Tarifkunden (Endverbrauchern);
 - als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer Bausumme von 100.000 EUR je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. In diesem Fall ist eine gesonderte Bauherren-Haftpflichtversicherung abzuschließen;
 - als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
 - der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;
- 1.4 als Radfahrer und aus dem Gebrauch nicht versicherungspflichtiger Pedelecs oder gleichartiger Fahrzeuge. Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus dem Training zu sowie der Teilnahme an Radrennen (zum Beispiel Straßenrundfahrten, Triathlon, etc.), an denen der Versicherungsnehmer privat und nicht als Lizenzfahrer teilnimmt;

- 1.5 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);
- 1.6 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder strafbaren Handlungen;
- 1.7 als Reiter bei Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer;
- 1.8 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- 1.9 als nichtgewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde;
- 1.10 als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde und als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken;
Für 1.9 und 1.10 gilt:
Versicherungsschutz besteht nur, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht.
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.
- 1.11 aus Gewässerschäden als Inhaber
- von im Haushalt üblichen gewässerschädlichen Stoffen wie Farben, Öle, Lacke, Verdüner und ähnliches, bis 205 l/kg je Einzelbinde bei einer Gesamtmenge von maximal 1.000 l/kg;
 - eines ober- oder unterirdisch gelagerten Heizöltanks zur Versorgung eines mitversicherten, im Inland gelegenen Einfamilien- und/oder Wochenendhauses mit einem Einzelfassungsvermögen von maximal 10.000 l/kg
- im Umfang der BRU und BRUS jeweils Ziffer 2.1 (vgl. Anhang 1 und 8).
- 2 Mitversichert ist**
- 2.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
- 2.1.1 des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners (Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaft gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten) des Versicherungsnehmers;
- 2.1.2 ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder). Bei minderjährigen, mitversicherten Kindern verzichtet die KRAVAG auf den Einwand der Deliktsunfähigkeit, soweit der Versicherungsnehmer die Regulierung wünscht. Eine anderweitig bestehende Versicherung des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten (z.B. Sozialversicherungsträger, Kraftfahrzeug- oder Sachversicherung) geht dieser Versicherung vor (Subsidiarität). Regressansprüche gegenüber schadenersatzverpflichteten Dritten wegen seiner Aufwendungen behält sich die KRAVAG ausdrücklich vor, sofern die Dritten nicht Versicherte dieses Vertrages sind.
Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 5.000 EUR und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen zur Verfügung.
Versicherungsschutz besteht bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (Wartezeit bis zu einem Jahr mitversichert) und noch keine auf Dauer angelegte leistungsbezogen vergütete Berufstätigkeit ausüben (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.).
Hierbei mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Betriebspraktika/fachpraktischem Unterricht.
Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Dies gilt auch bei Arbeitslosigkeit (behördlich gemeldet) bis ein Jahr nach Abschluss der Ausbildung, sofern eine häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Partner besteht;
- 2.1.3 der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer oder mitversicherter Partner lebenden unverheirateten nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung;

- 2.1.4 alleinstehender Eltern- und Großelternanteile, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer oder seines mitversicherten Partners leben und dort laut Einwohnermeldeamt gemeldet sind.
- 2.2 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt;
- 2.3 die Umwelt-Basisversicherung im Umfang der BRU Ziffer 2.7 und BRUS Ziffer 2.8 (vgl. Anhang 1 und 8).
- 3 Außerdem gilt:**
- 3.1 **Für Schäden durch Gebrauch von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen**
- 3.1.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden.
- 3.1.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
- 1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
 - 2 Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
 - 3 selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.
Hierfür gilt:
Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat;
 - 4 nicht versicherungspflichtigen Anhängern;
 - 5 Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
 - 6 Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen.
Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für den Führer keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.
Ferner ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch eigener Windsurfbretter, Surfbretter, Strandsegler und Kitesportgeräten, sofern sie nicht verliehen oder vermietet werden;
 - 7 ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.
- 3.2 **Für Abhandenkommen von fremden Schlüsseln**
Die Bestimmungen der AVB KLB Teil B Ziffer 2.3.3 gelten entsprechend.
Versicherungsschutz besteht im Rahmen der für die Privat-Haftpflichtversicherung geltenden Höchstersatzleistung für Sachschäden (vgl. Teil B Ziffer 14 AVB KLB).
- 3.3 **Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren**
Eingeschlossen ist - abweichend von den AVB KLB Teil A Ziffer 2.1 - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen weltweit.
Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von außerhalb der europäischen Gemeinschaft gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer 1.3.1 bis 1.3.3.
Die Leistungen der KRAVAG erfolgen in EURO. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen der KRAVAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 3.4 **Für Mietsachschäden**
- 3.4.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast,

- gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 3.4.2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 3.4.1 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie aus der Beschädigung oder Vernichtung der Einrichtung von vorübergehend gemieteten Hotelzimmern, Ferienwohnungen und ähnlichen Unterkünften.
- Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten (dieser Ausschluss gilt nicht bei gemieteten Hotelzimmern, Ferienwohnungen und ähnlichen Unterkünften),
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
- 3.5 **Für Schäden aus Gefälligkeitsverhältnis**
Die KRAVAG beruft sich nicht auf einen möglichen Haftungsausschluss bei einem Schaden aus einem Gefälligkeitsverhältnis, sofern der Versicherungsnehmer die Regulierung wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger, Kraftfahrzeug- oder Sachversicherung) nicht leistungspflichtig ist. Regressansprüche gegenüber schadenersatzpflichtigen Dritten wegen seiner Aufwendungen behält sich die KRAVAG ausdrücklich vor, sofern die Dritten nicht Versicherte dieses Vertrages sind.
Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 5.000 EUR und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen zur Verfügung.
- 3.6 **Für die befristete Fortgeltung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers**
Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherten und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherten besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Fall des Todes des Versicherten bis zum nächsten Hauptfälligkeitstermin der KRAVAG-Logistic-Police, mindestens jedoch drei Monate ab Todestag, fort.
Ab diesem Zeitpunkt erlischt der Versicherungsschutz automatisch.
- 3.7 **Für den Eigenschutz (Forderungsausfallversicherung)**
- 3.7.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung
- 1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte/n Person/en während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird/werden (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.
Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).
 - 2 Die KRAVAG ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Privat-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.
Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes.
- 3.7.2 Leistungsvoraussetzungen
Die KRAVAG ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn
- 1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat

- der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein, Monaco, San Marino, Andorra und der Vatikanstadt festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden die KRAVAG nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;
- 2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
 - eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der Schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - ein gegen den Schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde, und
 3. an die KRAVAG die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf die KRAVAG mitzuwirken.
- 3.7.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung
- 1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
 - 2 Die Entschädigungsleistung der KRAVAG ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
 3. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden beträgt 3.000.000 EUR. Die Mindestforderung unseres Versicherungsnehmers muss mindestens 1.500 EUR betragen.
 4. Dem Schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.
- 3.7.4 Räumlicher Geltungsbereich
- Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein, Monaco, San Marino, Andorra und der Vatikanstadt eintreten.
- 3.7.5 Ausschlüsse
- 1 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an
 - Kraft-, Kraftfahrzeuganhänger, Luft- und Wasserfahrzeugen;
 - Immobilien;
 - Tieren;
 - Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.
 - 2 Die KRAVAG leistet keine Entschädigung für
 - Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
 - Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
 - Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
 - Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

Tierhalter-Haftpflichtversicherung

-
- 1 Versichert ist - sofern jeweils gesondert vereinbart - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der Mitversicherten gemäß Ziffer 2 der Privat-Haftpflichtversicherung als
 - 1.1 Hundehalter;
 - 1.2 Halter von Reit- und Zugtieren (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.);
 - 1.3 Halter der im Versicherungsschein bezeichneten wilden Tiere;

- 1.4 Halter von zu gewerblichen Zwecken gehaltenen Tieren - nicht in der Land- und Forstwirtschaft.
- 2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.
- 3 Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus ungewolltem Deckakt.
- 4 **Außerdem gilt:**
- 4.1 **Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren bei Hundehaltern**
Eingeschlossen ist - abweichend von Teil A Ziffer 2.1 AVB KLB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen weltweit.
Die Leistungen der KRAVAG erfolgen in EURO. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen der KRAVAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 4.2 **Für Umweltschäden**
Die vorstehenden Bedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung Ziffer 2.3 gelten entsprechend.
- 4.3 **Für Mietsachschäden**
Die vorstehenden Bedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung Ziffer 3.4 gelten entsprechend.

**Pauschaldeklaration zur Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsinhalt
(bei Bestehen einer Gebäude- und/oder Geschäftsinhaltsversicherung)**

- 1** **Zusätzlich sind im Rahmen des Vertragsteils C AVB KLB auf „Erstes Risiko“ infolge eines Versicherungsfalls bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme für Gebäude und Betriebseinrichtung, max. 2.000.000 EUR summarisch, d. h. in einer Position versichert:**
- 1.1 Notwendige Kosten für Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, und zwar:
- Aufräumungs- und Abbruchkosten gemäß Ziffer 4.3.1
 - Feuerlöschkosten gemäß Ziffer 4.3.2
 - Bewegungs- und Schutzkosten gemäß Ziffer 4.3.3
 - Abbruch-, Aufräumungs-, Abfuhr-, Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen gemäß Ziffer 4.3.4
 - Mehrkosten durch Technologiefortschritte gemäß Ziffer 4.3.5
 - Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen gemäß Ziffer 4.3.6
 - Kosten für die Dekontamination von Erdreich gemäß Ziffer 4.3.7
 - Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt gemäß Ziffer 4.3.8
 - Mehrkosten durch Preissteigerungen (Preisdifferenzversicherung) gemäß Ziffer 4.3.9
 - Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen gemäß Ziffer 4.3.10.
 - Mehrkosten gemäß Ziffern 5.1 bis 5.7 bis zu einer Versicherungssumme von 100.000 EUR
- 1.2 Ferner, soweit Gebäude versichert sind, gelten:
- Zubehör gemäß Positionen-Erläuterung, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt
 - An der Außenseite des versicherten Gebäudes angebrachte Sachen gemäß Positionen-Erläuterung, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt
 - Sonstige Grundstücksbestandteile des Versicherungsortes gemäß Positionen-Erläuterung, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt
 - Wasserverlust infolge Rohrbruch gemäß Ziffer 4.3.11
 - Bruchschäden, auch durch Frost an Zuleitungs- und Heizungsrohren gemäß Ziffer 4.3.12
 - Bruchschäden an Regenabflussrohren innerhalb versicherter Gebäude gemäß Ziffer 4.3.13
 - Aufräumungskosten für durch Sturm umgestürzte Bäume gemäß Ziffer 4.3.14.
 - Mietverlust gemäß Ziffern 5.8 bis 5.12 bis zu 20 % der Versicherungssumme, maximal 2,5 Mio. EUR

Hinweis:

Die Gesamtversicherungssumme errechnet sich durch Addition der im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungssummen für Gebäude und Betriebseinrichtungen (einschließlich eigene Vorräte sowie Vorsorge).

2 Soweit Betriebseinrichtungen und/oder betriebsübliche eigene Vorräte versichert gelten, sind ferner zusätzlich infolge eines Versicherungsfalls auf „Erstes Risiko“ versichert:

	bis	höchstens EUR
2.1 Bargeld, Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Telefon und Geldkarten, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, die nicht dem Raumschmuck dienen:		
2.1.1 In verschlossenen Wertschutzschränken (VdS-Widerstandsgrad N-VII) mit Einem Mindest-Leergewicht von 1.000 kg, Wertschutzschränken mit einem Leergewicht unter 1.000 kg (mit VdS-Widerstandsgrad N-VII), die laut der Montageanleitung des Herstellers verankert sind und Einbau-Wertschutz-Schränken mit mehrwandiger Tür (VdS-Widerstandsgrad N-VII)	10 %	20.000
2.1.2 Unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit gewähren, und zwar auch gegen Wegnahme des Behältnisses selbst	10 %	2.000
2.2 Verlust an Bargeld, versicherten betriebsüblichen eigenen Vorräten und sonstigen versicherten Sachen durch Raub		
2.2.1 innerhalb des Versicherungsorts und des allseits umfriedeten Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt	10 %	25.000
2.2.2 auf Transportwegen innerhalb der Europäischen Union	10 %	10.000
2.3 Außenversicherung für versicherte Betriebseinrichtungen und betriebsübliche eigene Vorräte innerhalb der Europäischen Union, die sich vorübergehend (durchgehend maximal 14 Tage) außerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, befinden. Ziffer 2.22 bleibt unberührt.	10 %	5.000
2.4 Schäden an versicherten Sachen in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt	10 %	2.500
2.5 Aufwendungen bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu Tresorräumen, Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür sowie zu sonstigen Versicherungsräumlichkeiten gemäß Ziffer 4.3.16	10 %	5.000
2.6 Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen gemäß Ziffer 3.5.9	10 %	2.500
2.7 Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbänder und sonstige Datenträger gem. Ziffer 4.3.15 sowie Betriebs- und Standard-Software	10 %	25.000
2.8 Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen gemäß Ziffer 3.6	10 %	5.000
2.9 Gebäudeschäden und Schäden an Schaukästen und Vitrinen gemäß Ziffer 4.3.17, soweit nicht Versicherungsschutz im Rahmen der Position Gebäude besteht	10 %	5.000
2.10 An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennen-, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder und Transparente, Fahnenstangen, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt und soweit nicht Versicherungsschutz durch Ziffer 1.2 der Pauschaldeklaration besteht	10 %	2.500

Hinweis:

Die Prozentsätze errechnen sich aus den addierten Versicherungssummen für alle versicherten Betriebseinrichtungen (einschließlich eigene Vorräte sowie Vorsorge).

3 Entschädigungsgrenzen und weitere Einschlüsse auf „Erstes Risiko“

	bis	höchstens EUR
3.1 Gebäudeverunreinigungen durch GraffitiSprühereien je Schadenfall gemäß Ziffer 4.3.18, Jahreshöchstentschädigung gemäß Ziffer 14.3		5.000 10.000

3.2	Betriebstankanlagen (unterirdische/ oberirdische Tanks, Tanksäulen/ Zapfstellen) einschließlich Kraftstoffe	15.000
3.3	Überspannungsschäden durch Blitzschlag (sofern eine Feuerversicherung besteht) bis zur Versicherungssumme, maximal	50.000

Positionen-Erläuterung zur Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsinhalt

Vorbemerkung

In der Positionen-Erläuterung wird aufgezeigt, welche Sachen den nachfolgend genannten Positionen zuzuordnen sind.

Die dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die sonstigen Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Soweit im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten sämtliche auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen und zu den versicherten Positionen gehörenden Sachen in die Versicherung eingeschlossen.

Position: Gebäude

Als Gebäude gelten alle Bauwerke (auch Um- und Anbauten) einschließlich Fundamente, Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.

Unter Fundamente oder Grundmauern wird der gesamte allseitig vom Erdreich berührte Bauteil verstanden, der bei unterkellerten Gebäuden unter der Unterfläche Kellerboden liegt und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis Unterfläche Erdgeschossfußboden reicht.

Unter Kellermauern sind die Umfassungswände zu verstehen, die zwischen der Unterfläche des Kellerbodens und der Unterfläche des oberirdischen Geschosses liegen.

Zur Position Gebäude gehören auch:

- Baustoffe und Bauteile, die für den Bestand und die Herstellung eines Gebäudes eingefügt oder für den Einbau in ein Gebäude bestimmt sind
- Behälter, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt
- Blitzableiter
- Brunnenanlagen, einschließlich Abdeckungen
- Einrichtungen und Einbauten, die
 - nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind und dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen und
 - im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, z. B.
 - Aufzugschächte einschließlich Türen,
 - Einbauschränke,
 - Fußbodenkanäle einschließlich Abdeckungen,
 - Hauswasser- und -entsorgung einschließlich der gesundheitlichen Anlagen sowie der dazugehörigen Warmwasserbereitungsanlagen, Pumpen und dgl.,
 - Klimatisierung,
 - Personenaufzüge,
 - Raumbeleuchtungsanlagen ohne Lampen und Röhren etc.,
 - Raumbelüftungsanlagen,
 - Raumbeheizungen, z. B. Herde, Einzel- und Sammelheizungen, Brennstoffbehälter, Kessel, Pumpen und dgl. Anlagen,
 - Sanitäranlagen, z. B. Ausgüsse, Waschbecken, Badewannen, WC,
 - Silos,
 - Speiseaufzüge,
 - Sprinkler- und Berieselungsanlagen.
- Gruben, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt
- Kaimauern
- Kühltürme
- Leitungen - elektrische -, unter Putz verlegt
- Rampen
- Schornsteine
- Silos, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt
- Verbindungsbrücken
- Vordächer
- Wasserhochbehälter

Nicht zur Position Gebäude gehören:

Zu vorübergehenden Zwecken erstellte

- Baubuden
- Traglufthallen
- Zelte und ähnliches

Position: Zubehör, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

Zubehör sind Sachen, die der Instandhaltung eines **versicherten Gebäudes** oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dienen und sich im Gebäude oder auf dem Versicherungsort befinden. Das sind z. B.:

- Gemeinschaftswaschanlagen
- Brennstoffvorräte
- Ersatzteile für Gebäude
- Einbauküchen und Badeeinrichtungen
- Die im fremden Eigentum stehenden Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Wärmezähler

Position: An der Außenseite des versicherten Gebäudes angebrachte Sachen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, und zwar:

- Antennenanlagen
- Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen
- Markisen
- Schilder und Transparente, Fahnenstangen
- Überdachungen, Schutz- und Trennwände
- Uhrenanlagen

Position: Sonstige Grundstücksbestandteile, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, und zwar:

- Einfriedungen
- Hof- und Gehsteigbefestigungen
- Bäume und sonstige Grundstücksbepflanzungen
- Elektrische Freileitungen
- Ständer
- Masten, Fahnenstangen
- Müllbehälterboxen
- Antennenanlagen auf dem Versicherungsort
- Beleuchtungs- und Briefkastenanlagen
- Terrassenbefestigungen
- Pergolen
- Hundezwinger und -hütten

Position: Betriebseinrichtung

Betriebseinrichtungen sind bewegliche Sachen (einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen), soweit sie nicht unter die übrigen Positionen fallen. Solche Betriebseinrichtungen sind z. B.

- Absauganlagen, die Betriebszwecken dienen
- Antriebseinrichtungen einschließlich Riemen, Seile und Ketten
- Apparaturen
- Bedienungsbühnen
- Behälter, soweit kein Verpackungsmaterial
- Beleuchtungsanlagen, die mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind
- Brandbekämpfungseinrichtungen und -anlagen (siehe jedoch Position Gebäude)
- Brandmeldeanlagen
- Büchereien
- Büroeinrichtungen
- Büromaschinen
- Büromaterial
- Container - jedoch ohne Absetzmulden, Wechselbrücken und Seecontainer
- Datenträger - unbeschriebene -
- Datenübertragungsanlagen
- Datenverarbeitungsanlagen
- Diapositive
- Drucksachen
- Einrichtungen und Einbauten, die
 - nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind und dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen und
 - im Eigentum des Gebäudemieteters stehen, z. B.
 - Aufzugschächte einschließlich Türen,
 - Einbauschränke,

- Fußbodenkanäle einschließlich Abdeckungen,
- Hauswasserver- und -entsorgung einschließlich der gesundheitlichen Anlagen sowie der dazugehörigen Warmwasserbereitungsanlagen, Pumpen und dgl.,
- Klimatisierung,
- Personenaufzüge,
- Raumbeleuchtungsanlagen ohne Lampen und Röhren etc.,
- Raumbelüftungsanlagen,
- Raumbeheizungen, z. B. Herde, Einzel- und Sammelheizungen, Brennstoffbehälter, Kessel, Pumpen und dgl. Anlagen,
- Sanitäranlagen, z. B. Ausgüsse, Waschbecken, Badewannen, WC,
- Silos,
- Speiseaufzüge,
- Sprinkler- und Berieselungsanlagen.
- Energieanlagen
- Fahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig
- Fernkopieranlagen
- Fernschreibanlagen
- Fernsehanlagen
- Fernsprechanlagen
- Feuerlöscher
- Filme
- Firmenschilder
- Förderanlagen
- Fuhrpark, soweit nicht zulassungspflichtig
- Gabelstapler, soweit nicht zugelassen
- Gefäße, soweit kein Verpackungsmaterial
- Gerätschaften
- Gleisanlagen
- Hubstapler, soweit nicht zugelassen
- Kabel
- Kälteanlagen
- Kantineinrichtungen
- Kesselanlagen, die überwiegend der Kraft-, Wärme- oder Wasserversorgung von Betriebseinrichtungen dienen
- Klimaanlage, die Betriebszwecken dienen
- Kräne
- Lagereinrichtungen
- Lagerhilfen, soweit kein Verpackungsmaterial
- Lampen, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen
- Lastenaufzüge
- Leitungen - elektrische -, soweit nicht unter Putz verlegt
- Löscheinrichtungen
- Löschfahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig
- Lüftungsanlagen, die Betriebszwecken dienen
- Luftschutzeinrichtungen
- Maschinen
- Motoren
- Röhren, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen
- Rohrleitungen, die Betriebszwecken dienen
- Rufanlagen
- Rundfunkanlagen
- Sanitätseinrichtungen
- Schienenfahrzeuge
- Sozialeinrichtungen
- Sporteinrichtungen
- Transformatoren
- Transporthilfen, soweit kein Verpackungsmaterial
- Trocknungsanlagen
- Uhrenanlagen
- Verschaltungen

- Verteilungsanlagen, soweit überwiegend der Kraftstromversorgung dienend
- Werbeanlagen
- Werbesachen
- Werkschutzeinrichtungen
- Werkzeuge
- Zwischenwände - versetzbare -, z. B. Funktionswände

Nicht zur Position Betriebseinrichtung gehören:

- Zulassungspflichtige Fahrzeuge inklusive Bestandteile (z. B. Fahrzeugschlüssel)

Position: Eigene Vorräte

Als betriebsübliche eigene Vorräte sind, soweit sie nicht unter die übrigen Positionen fallen, z. B. versichert:

- Hilfs- und Betriebsstoffe, z. B. Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen- und -einsätze, Kontaktmassen, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermittel sowie Öle
- Ersatzteile, z. B. Kfz-Ersatzteile und -zubehör für eigene Kraftfahrzeuge
- Reifen
- Verpackungsmaterial, z. B. Dosen, Flaschen, Folien, Kartonagen, Kisten, Kunststoffverpackungen, Säcke, soweit keine Transporthilfen
- Vorräte für Sozialeinrichtungen, z. B. Kantinen-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen.

Klausel Erweiterte Deckung zur Allgafahrenversicherung für Geschäftsinhalt

- 1 Sofern ausdrücklich vereinbart, wird Entschädigung auch geleistet
- 1.1 abweichend von Vertragsteil C Ziffer 2.19 AVB KLB für innere Betriebsschäden, die nicht durch ein unmittelbar von außen her einwirkendes Ereignis entstehen, (z. B. durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel, Zerreißen infolge Fliehkraft, Über- oder Unterdruck, Kurzschluss) an versicherten
 - 1.1.1 elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräten
 - der Informationstechnik, z. B. Datenverarbeitungsanlagen, Personal Computer, CAD- und CAM-Geräte, auch elektrische und elektronische Kassen und Waagen,
 - der Kommunikationstechnik, z. B. Fernsprechanlagen, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Telex-, Teletex- und Telefaxgeräte, Funkfeststationen,
 - der Bürotechnik, z. B. Kopiergeräte, Diktiergeräte, elektronische Rechen- und Schreibmaschinen, Mikrofilmgeräte, Adressier-, Frankier- und Kuvertiergeräte,
 - der Sicherungs- und Meldetechnik, z. B. Alarm- und Brandmeldeanlagen, Zutrittskontrollanlagen, Zeiterfassungsanlagen,
 - 1.1.2 stationären Maschinen und maschinellen Anlagen, z. B. Bandfördereinrichtungen, Fahrzeugwaagen, Hallenlaufkräne, Kfz-Werkstatt-Technik, Waschanlagen,
 - 1.1.3 fahrbaren Geräten, z. B. nicht zugelassene Gabelstapler, Hubstapler (ohne zulassungspflichtige Fahrzeuge);
- 1.2 abweichend von Vertragsteil C Ziffer 2.8 und 2.21 AVB KLB durch einfachen Diebstahl von versicherten Sachen gemäß vorstehender Ziffern 1.1.1 bis 1.1.3.
- 2 Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sachen wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.
- 3 Nur gegen Schäden, die sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an anderen Teilen der versicherten Sache erleiden, sind versichert
 - 3.1 Hilfs- und Betriebsstoffe, z. B. Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen und -einsätze, Kontaktmassen, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermittel sowie Öle;
 - 3.2 Gegenstände, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Roststäbe und Brennerdüsen von Feuerungsanlagen, Formen, Matrizen, Stempel, Muster- und Riffelwalzen, Siebe, Schläuche, Filtertüten, Gummi, Textil- und Kunststoffbeläge sowie Kugeln, Panzerungen, Schlaghämmer und Schlagplatten von Zerkleinerungsmaschinen, Werkzeuge aller Art, Katalysatoren, Transportbänder, Raupen, Kabel, Stein- und Betonkübel, Ketten, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Kardenbeläge und Bereifungen, Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien.
- 4 Der sonstige Vertragsinhalt bleibt unverändert.

Klausel
Mitversicherung von Schäden durch Terrorismus

- 1 Abweichend von Vertragsteil C Ziffer 2.2 AVB KLB sind im vereinbarten Versicherungsumfang Schäden an versicherten Sachen, Mehrkosten-, Mietverlustschäden und mitversicherte Kosten durch Terrorakte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeschlossen, wenn die Gesamtversicherungssumme des Vertrags 10 Mio. EUR nicht übersteigt.
Die Gesamtversicherungssumme ergibt sich aus den addierten Versicherungssummen für die über den Versicherungsvertrag versicherten Gebäude, die Betriebseinrichtung (einschließlich eigene Vorräte und Vorsorge) sowie die/der insgesamt über den Versicherungsvertrag versicherten Mehrkosten/Mietverlust. Bei der Ermittlung der Gesamtversicherungssumme werden die im Rahmen der Pauschaldeklaration gemäß Anhang 4 mitversicherten Kosten nicht berücksichtigt.
Bei einer Gesamtversicherungssumme des Versicherungsvertrages über 10 Mio. EUR ist Versicherungsschutz mit der KRAVAG besonders zu vereinbaren.
Bei einer Gesamtversicherungssumme des Versicherungsvertrages über 25 Mio. EUR sind Terrorschäden grundsätzlich nicht über die KRAVAG versicherbar. Bei einer Gesamtversicherungssumme über 25 Mio. EUR ist Versicherungsschutz mit der Extremus AG besonders zu vereinbaren
Zudem gilt:
- 1.1 Der Sachschaden muss sich in Deutschland ereignen. Mehrkosten-/Mietverlustschäden sind nur versichert, wenn sich sowohl der auslösende Sachschaden als auch die Mehrkosten/der Mietverlust in Deutschland ereignen und auswirken.
- 1.2 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben jedoch nachstehende Sach-, Mehrkosten- und Mietverlustschäden sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten stets ausgeschlossen:
- 1.2.1 Kontaminationsschäden durch chemische oder biologische Substanzen;
- 1.2.2 Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation);
- 1.2.3 Rückwirkungsschäden;
- 1.2.4 Schäden durch Zugangsbeschränkungen.
- 1.3 Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsjahr bis zu einer Jahreshöchstentschädigung von 12 Mio. EUR (einschließlich aller mitversicherten Kosten gemäß Pauschaldeklaration nach Anhang 4). Eine Anhebung dieser Jahreshöchstentschädigung kann besonders vereinbart werden.
- 1.4 Der Wiedereinschluss von Terrorschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.
- 2 Der sonstige Vertragsinhalt, insbesondere die ausgeschlossenen Gefahren und Schäden, bleibt unverändert.

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen

Stand: 01.01.2016

Die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistik-Betriebsschutz (AVB KLB) gelten entsprechend für die Versicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen, sofern nicht in den nachstehenden Bedingungen abweichende Regelungen getroffen sind.

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Die KRAVAG bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, aus den in Ziffer 1.2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden.
Mitversicherte Personen sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seiner leitenden Angestellten.
Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- 1.2 Gründe für eine Benachteiligung sind:
- die Rasse,
 - die ethnische Herkunft,
 - das Geschlecht,
 - die Religion,
 - die Weltanschauung,
 - eine Behinderung,
 - das Alter,
 - oder die sexuelle Identität.

2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages.

Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

- 3.1 **Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung**
Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Erhalt des Schadens abzuwenden.
- 3.2 **Insolvenz**
Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.
- 3.3 **Nachmeldefrist für Anspruchserhebungen nach Vertragsbeendigung**
Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und der KRAVAG gemeldet worden sind.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.

4 Umfang der Versicherung

- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.
Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und die KRAVAG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung der KRAVAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die KRAVAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für die KRAVAG festgestellt, hat die KRAVAG den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 4.2 Für den Umfang der Leistung der KRAVAG ist die in Teil B, Ziffer 9.4.2(1) angegebene Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen. Kosten gemäß Ziffer 4.4 sind darin inbegriffen.
- 4.3 Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller
- aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde,
 - aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,
- als ein Versicherungsfall.
Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.
- 4.4 Kosten sind insbesondere: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zu Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der KRAVAG nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der KRAVAG entstanden sind.
- 4.5 Falls die von der KRAVAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls die KRAVAG ihren vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat die KRAVAG für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, an Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 4.6 In jedem Versicherungsfall tragen der Versicherungsnehmer bzw. die in Anspruch genommenen mitversicherten Personen den in Teil B, Ziffer 10.7 aufgeführten Betrag selbst (Selbstbehalt).
- 4.7 Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

5 Ausschlüsse

- 5.1 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
- 5.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 1.1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen;

- als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder; Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind;
- 5.3 - welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden - dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden -;
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- 5.4 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie z.B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z. B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;
- 5.5 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht; ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z.B. Aussperrung, Streik);
- 5.6 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- 5.7 soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- 5.8 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt;
- 5.9 wegen Benachteiligungen, die vor dem Vollzug des Erwerbers/der Übernahme eines anderen Unternehmens durch den Versicherungsnehmer und/oder eine seiner Tochtergesellschaften begangen worden sind;
- 5.10 wegen Benachteiligungen, die nach dem Abschluss des der Veräußerung zugrunde liegenden Vertrages des Versicherungsnehmers und/oder eine seiner Tochtergesellschaften durch ein anderes Unternehmen begangen worden sind;
- 5.11 und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z.B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.

Umweltschadensversicherung

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umweltschadensversicherung (BRUS)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistik-Betriebsschutz (AVB KLB) gelten entsprechend für die Umweltschadensversicherung, sofern nicht in nachstehenden Bedingungen abweichende Regelungen getroffen sind.

1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

2 Umfang der Versicherung; versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Vertragsteil B Ziffern 2.4.1 bis 2.4.3 der AVB KLB aufgeführten und die im Versicherungsschein deklarierten Risiken.

Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffer 2.1 bis 2.8 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Anhang 1). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);
- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung);
- 2.6 Planung, Herstellung Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umwelthaftpflicht-Regress). Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Ziffer 9 genannten Voraussetzungen durch die KRAVAG ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können;
- 2.7 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen;
- 2.8 sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffern 2.1 bis 2.7 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.
Sofern in Ziffer 2.7 des Umwelthaftpflicht-Teils dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitere Risiken vereinbart ist, gilt diese Erweiterung entsprechend für Ziffer 2.8 dieser Umweltschadensversicherung.

3 Betriebsstörung

- 3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- 3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer 2.8 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer 2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4 Leistungen der Versicherung

- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.
Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung und Kostentragung verpflichtet und die KRAVAG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung der KRAVAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die KRAVAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für die KRAVAG festgestellt, hat die KRAVAG den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 4.2 Die KRAVAG ist bevollmächtigt, alle ihr zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist die KRAVAG zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Sie führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf ihre Kosten.
- 4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktens, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von der KRAVAG gewünscht oder genehmigt, so trägt die KRAVAG die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihr besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5 Versicherte Kosten

- Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten
- 5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern
- die Kosten für die „primäre Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
 - die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
 - die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung

nicht entfaltet haben.

Die Ersatzleistung beträgt 500.000 EUR je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme zur Umweltschadensversicherung;

- 5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- 5.3 Die unter Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 10.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer 10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung (siehe Ziffer 14 und 15) versichert.

6 Erhöhungen und Erweiterungen

Der Teil B Ziffer 3.1 AVB KLB - Erhöhungen und Erweiterungen - findet für die Ziffern 2.1 bis 2.6 dieser Bedingungen keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 2 genannten Risiken, soweit sie aufgrund der Deklaration ausdrücklich versichert sind.

7 Neue Risiken/Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen des Teils B Ziffer 3.4 AVB KLB - Vorsorgeversicherung - finden für die Ziffern 2.1 bis 2.6 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

8 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Teil B Ziffer 9.1 der AVB KLB – die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 9.1 Die KRAVAG ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- 9.1.1 für die Versicherung nach Ziffer 2.1 bis 2.5 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in den Fällen der Ziffer 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- 9.1.2 für die Versicherung nach Ziffer 2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
- 9.1.3 für die Versicherung nach Ziffer 2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziffer 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
- 9.1.4 für die Versicherung nach Ziffer 2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der Ziffer 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung.
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers - oder soweit versichert des Dritten gemäß 9.1.2 bis 9.1.4 - für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziffer 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- 9.3.1 der KRAVAG die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen der KRAVAG fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen
- oder**
- 9.3.2 sich mit der KRAVAG über die Maßnahmen abzustimmen.

- 9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist die KRAVAG berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt die KRAVAG zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht der KRAVAG ursächlich ist. Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme zur Kombi-Haftpflichtpolice gemäß Vertragsteil B der AVB KLB bis zu 500.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Diese Versicherungsleistung steht einmalig für alle Schäden eines Versicherungsjahres zur Verfügung.
Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen den vereinbarten Anteil/Betrag selbst zu tragen (vgl. Teil B Ziffer 10.6 AVB KLB).
Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die von der KRAVAG ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebenden Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 9.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 9.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen und/oder der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.
Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

10 Nicht versicherte Tatbestände

- Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,
- 10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen und dergleichen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt;
- 10.2 am Grundwasser (siehe aber Ziffer 14 dieser Bedingungen);
- 10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens (siehe aber Ziffer 14 dieser Bedingungen);
- 10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;
- 10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren;
- 10.6 die im Ausland eintreten (siehe aber Ziffer 13 dieser Bedingungen);
- 10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;
- 10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- 10.9 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;
- 10.10 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

- 10.11 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- 10.12 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- 10.13 durch Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetzes;
- 10.14 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben;
- 10.15 soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- 10.16 aus der Lagerung und Verwendung von halogenierten und teilhalogenierten Kohlenwasserstoffen (CKW, FCKW und PCB), es sei denn, der Versicherungsschutz wurde hierfür ausdrücklich vereinbart;
- 10.17 die in USA/US-Territorien oder Kanada geltend gemacht werden.

11 Versicherungssummen; Maximierung; Serienschadenklausel; Selbstbehalt

- 11.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Leistungsgrenzen gemäß Teil B Ziffer 9.4 der AVB KLB. Für den Umfang der Leistung der KRAVAG bildet die vereinbarte Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle
- durch dieselbe Ursache,
 - durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Sanierungsanforderungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
- 11.2 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung den in den AVB KLB Teil B Ziffer 10.6 oder im Versicherungsschein ausgewiesenen Anteil/Betrag selbst zu tragen.

12 Nachhaftung

- 12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung der KRAVAG oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
 - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 12.2 Ziffer 12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

13 Versicherungsfälle im Ausland

- 13.1 Versichert sind - abweichend von Ziffer 10.6 dieser Bedingungen- im Umfang dieser Bedingungen im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
- die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffern 2.1 bis 2.8 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffern 2.6 und 2.7 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.8.
Versicherungsschutz besteht insoweit - abweichend von Ziffer 1 dieser Bedingungen - auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- 13.2 Sofern für Auslandsschäden im Betriebshaftpflichtteil dieses Vertrages ein regionaler Geltungsbereich vereinbart ist, gilt diese Erweiterung entsprechend für die Ziffern 2.6 bis 2.8 dieser Bedingungen. Ausgenommen bleiben jedoch Schäden in Ländern außerhalb des Geltungsbereiches der EU- Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).
- 13.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dergleichen.
- 13.4 Die Leistungen der KRAVAG erfolgen in EURO. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der KRAVAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

14 Zusatzbaustein 1

-
- Falls besonders vereinbart gilt:**
- 14.1 besteht - abweichend von Ziffer 10.1 - im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz
 - 14.1.1 an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder dgl. sind oder waren;
 - 14.1.2 an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder dgl. ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Ziffer 15 (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden;
 - 14.1.3 an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder dgl. sind oder waren.
Zu Ziffer 14.1.1 bis 14.1.3 gilt:
Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.
Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht - abweichend von Ziffer 6 und Ziffer 7 - kein Versicherungsschutz.
 - 14.1.4 Abweichend von Ziffer 10.2 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser oder infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
 - 14.2 Die Bestimmungen des Teils B Ziffer 3.4 AVB KLB - Vorsorgeversicherung - und die Ziffer 7 dieses Anhangs finden keine Anwendung.
 - 14.3 Die in Ziffer 10 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.
Nicht versichert sind darüber hinaus
 - 14.3.1 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,
 - die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen;
 - die auf unterirdische Leitungen und/oder Behältnisse zurückzuführen sind, es sei denn diese entsprechen dem Stand der Technik, insbesondere den geltenden landesspezifischen Verordnungen über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
 - 14.3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann;
 - 14.3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden, die sich ausschließlich durch Methyltertiär-Buthylether (MTBE) ergeben.
 - 14.4 Die Ersatzleistung beträgt 500.000 EUR je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme zur Umweltschadensversicherung.
 - 14.5 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den versicherten Kosten 10 %, höchstens 10.000 EUR selbst zu tragen.
Die KRAVAG ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr

unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

15 Zusatzbaustein 2

- Falls besonders vereinbart gilt:**
- 15.1 besteht - abweichend von Ziffer 10.1 und über den Umfang der Ziffer 14 (Zusatzbaustein 1) hinaus - im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter, Entleiher oder dgl. des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädliche Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind. Teilweise abweichend von Ziffer 15.1 Absatz I besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz durch rechtswidrige Handlungen unbekannter Dritter. Insoweit findet Ziffer 10.9 dieser Bedingung keine Anwendung. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke. Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziffer 6 und Ziffer 7 kein Versicherungsschutz.
- 15.2 **Versicherte Kosten**
- 15.2.1 In Ergänzung zu Ziffer 5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht. Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung
- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
 - diese Kosten nach Abstimmung mit der KRAVAG aufgewendet wurden.
- 15.2.2 Versicherungsschutz besteht darüber hinaus - abweichend von Ziffern 1, 4 und 5 - auch für Kosten
- zur Beseitigung von Gebäudekontaminationen, die auf den Betrieb einer Anlage oder Tätigkeit im Sinne der Ziffern 2.1 bis 2.8, soweit diese jeweils ausdrücklich vereinbart wurden, zurückzuführen sind;
 - zur Wiederherstellung des Zustandes von Gebäuden vor Eintritt des Versicherungsfalles, soweit sie wesentlicher Bestandteil des versicherten Grundstückes sind, ausgenommen an Einrichtungen, Produktions- und sonstigen Anlagen. Eintretende Wertverbesserungen sind in jedem Fall abzuziehen;
 - zur Wiederherstellung des Zustandes des versicherten Grundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles.
- 15.2.3 Versicherungsschutz besteht darüber hinaus ebenfalls - teilweise abweichend von Ziffern 1, 4 und 5 sowie teilweise abweichend von Teil B Ziffer 1.4 AVB KLB - für Kosten zur Beseitigung einer Boden- und/oder Gebäudekontamination aus dem Gebrauch von eigenen Kraftfahrzeugen auf eigenen, gemieteten, gepachteten, geleasteten oder dgl. Grundstücken des Versicherungsnehmers. Dies gilt nicht, soweit es sich um Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Treibstoff, Heizöl oder anderen gewässerschädlichen Stoffen handelt.
- 15.3 Die Bestimmungen des Teils B Ziffer 3.4 AVB KLB - Vorsorgeversicherung - und die Ziffer 7 dieses Anhangs finden keine Anwendung.
- 15.4 Nicht versicherte Tatbestände
- 15.4.1 Nicht versichert sind Kosten im Sinne von Ziffer 15.2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.
- 15.4.2 Die in Ziffer 10 und 14 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.
- 15.5 Falls im Versicherungsschein nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der unter Ziffern 14.4 und 14.5 (Zusatzbaustein 1) vereinbarten Ersatzleistung und Selbstbeteiligung.

16 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen der KRAVAG innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden

geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

17 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines Umweltschadens

- 17.1 Jeder Versicherungsfall ist der KRAVAG unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.
- 17.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, der KRAVAG jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über
- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheids,
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 17.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen der KRAVAG sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat der KRAVAG ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht der KRAVAG für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 17.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit der KRAVAG abzustimmen.
- 17.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung der KRAVAG bedarf es nicht.
- 17.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer der KRAVAG die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Fall des gerichtlichen Verfahrens beauftragt die KRAVAG einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

18 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 18.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann die KRAVAG den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Die KRAVAG hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 18.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die KRAVAG berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die KRAVAG den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der KRAVAG obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die KRAVAG ein ihm nach 18.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

**Klausel zur Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten
mit gemeinsamer Versicherungssumme**

- 1 In Ergänzung zu Teil C Ziffer 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistik-Betriebsschutz (AVB KLB) können die versicherten Sachen frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit)
Für die Ermittlung einer Unterversicherung wird die gemeinsame Versicherungssumme aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenüber gestellt.
- 2 Sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko oder Entschädigungsgrenzen als Prozent der gemeinsamen Versicherungssumme vereinbart, so werden diese Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen je Versicherungsort aus einem Durchschnittsbetrag errechnet, der durch Teilung der gemeinsamen Versicherungssumme durch die Anzahl der Versicherungsorte zu ermitteln ist.